



Elektronische Arbeitsunfähigkeits- bescheinigung

Handlungshilfe für den Arbeitgeber

**Arbeitsunfähigkeits-
bescheinigung 1**

Erstbescheinigung
 Folgebescheinigung

Krankenkasse bzw. Kostenträger
Name, Vorname des Versicherten geb. am
Krankengemeinschaft Versicherungs-Nr. Status
Betriebskassen-Nr. Arzt-Nr. Ort

Arbeitsunfall, Arbeitsunfallfolgen, Berufskrankheit
 dem Durchgangsarzt zugewiesen

arbeitsunfähig seit
voraussichtlich arbeitsunfähig bis einschließlich oder letzter Tag der Arbeitsunfähigkeit festgestellt am

www.krankenkassen.de / www.arbeit.de

Ausfertigung zur Vorlage bei der Krankenkasse

KHS Rhein-Westerwald
PVST Deutsche Post AG
56410 Montabaur
Entgelt bezahlt, G61657

Inhalt

■ Ehrenamt ausgezeichnet 3

■ Aus den Innungen 4 - 6

■ Arbeitsrecht 11

■ Am 30. Juni ist endgültig Schluss 12 - 13

■ Mustertextseiten 14 - 15

■ Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Handlungsempfehlung für Arbeitgeber 16 - 17

■ Steuern und Finanzen 18

■ Aus den Innungen 20 - 23

■ Aus den Innungen 25 - 28

■ Vertrags- und Baurecht 30

**Am Anfang
waren Himmel
und Erde.
Den ganzen
Rest haben
wir gemacht.**

Wir wissen, was wir tun.

DAS HANDWERK
ES WISSEN, WAS WIR TUN.

www.handwerk-rww.de

Erscheinungstermine 2023 / 2024

BRENNPUNKT
Handwerk

Erscheinungstermine: Anzeigenschluss:

05. Juni 2023

11. Mai 2023

04. September 2023

11. August 2023

04. Dezember 2023

10. November 2023

03. März 2024

11. Februar 2024

Baugewerks-Innung beim „Markt der Möglichkeiten“ vertreten



Anlässlich der diesjährigen Ausbildungsmesse „Markt der Möglichkeiten“ in der David-Röntgen-Schule Neuwied präsentierte sich die Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald mit einem Infostand – und dies authentisch und vor allem praxisnah.

Schülerinnen und Schüler konnten mauern, Schalungen unter fachlicher Aufsicht anbringen und Wissenswertes über die Berufe des

Maurers und des Beton- und Stahlbetonbauers erfahren.

Obermeister Jörg Prangenberg zeigte sich sichtlich zufrieden. „Wir sind überaus beeindruckt vom Interesse der jungen Schüler und den interessanten Gesprächen, die sich dabei ergeben. Die Repräsentanz auf Ausbildungsmessen führt letztendlich nicht selten auch zum Abschluss von Ausbildungsverträgen.“

Präsenz der Handwerksbetriebe gemeinsam stärken

Zu einem Gedankenaustausch begrüßten Kreishandwerksmeister Ralf Winn und der Innungsbeauftragte Matthias Dahmen den Geschäftsführer der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Neuwied, Harald Schmillen, in der Geschäftsstelle der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald in Neuwied. Gerade in dieser schwierigen wirtschaftlichen Situation ist es wichtig, dass das Netzwerken zwischen der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald und der Wirtschaftsförderung im Landkreis Neuwied funktioniert und weiter ausgebaut wird. Nur im gemeinsamen Dialog ist eine fruchtbare Zusammenarbeit möglich. Harald Schmillen ist wie Kreishandwerksmeister Ralf Winn für regelmäßige Gespräche und gemeinsame Initiativen offen. Das zeigt auch die bisherige gute gemeinsame Zusammenarbeit.

Der Wunsch der Vertreter der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald ist es, den Standort für das Handwerk im Kreis Neuwied weiter attraktiv zu halten.

Während des Treffens wurden u.a. die Auf-

tragsituation sowie die aktuellen Schwierigkeiten und Herausforderungen wie Fachkräfte- und Materialmangel angesprochen.



Ehrenamt ausgezeichnet



Foto: Michael Jordan

Im Rahmen einer Feierstunde ehrte die Handwerkskammer Koblenz verdiente Persönlichkeiten für ihre in der Regel mehr als 15-jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Handwerk. Zusammengekommen war man im Zentrum für Ernährung und Gesundheit der Handwerkskammer, um im stilvollen Rahmen die Ehrennadeln zu verleihen.

Kammerpräsident Kurt Krautscheid fand in seiner Laudatio für jede zu ehrende Person persönliche Worte und berichtete kurzweilig über die ehrenamtlichen Tätigkeiten, aber auch die Hobbys und Stärken der Handwerker.

Dabei machte er auch immer wieder deutlich, wie wichtig das Ehrenamt für das Handwerk ist. Musikalisch begleitet wurde die Veranstaltung durch das Duo Martin Klein (Klavier) und Nadine Krautscheid (Gesang).

Aus dem Bezirk der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald wurden nachstehende Personen ausgezeichnet und waren anwesend:

Kraftfahrzeugmechanikermeister
Karlheinz Latsch (Goldene Ehrennadel)

Informationstechnikermeister
Frank Jonas (Goldene Ehrennadel)

Dipl.-Ing. Jürgen Mertgen
(Goldene Ehrennadel mit Brillant)

Nicht anwesend waren: Bäckermeister Hubert Quirnbach und Damenschneidermeisterin Hiltrud Sprenger (beide Goldene Ehrennadel mit Brillant).

Die Übergabe der Ehrennadel erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Vorstand und Geschäftsführung gratulieren zu dieser Auszeichnung, bedanken sich für den Einsatz zu Gunsten des Handwerks und freuen sich auf eine weitere gute Zusammenarbeit.



UNTERNEHMEN AUFZUBAUEN IST EINE KUNST. DARUM SCHÜTZEN WIR IHR LEBENSWERK.

Wir haben großen Respekt vor mittelständischen UnternehmerInnen. Bei den immer komplexer werdenden Auflagen und Pflichten ist es fast unmöglich, den Durchblick zu behalten. Wir nehmen uns Zeit, Sie und Ihr Unternehmen richtig kennenzulernen. So können wir Ihnen jederzeit ehrlich sagen, wie es um Ihr Lebenswerk steht.

Zu Ihrem Schutz sollten wir uns kennenlernen.

MARX & JANSEN

TREUHAND-GMBH STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
REVISIONS-GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Dierdorfer Straße 4 · 56276 Großmaischeld
Tel. 0 26 89 – 98 50-0 · marx-jansen.de

IHR
ERFOLG
IST UNSER
ZIEL



In Kooperation mit

Korts
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH®
Köln · www.korts.de



Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald spricht 90 neue Junggesellen/innen frei

Bei der Freisprechung in der Stadthalle Ransbach-Baumbach war der große Saal voll besetzt. Rund 270 Gäste, erfolgreiche Prüflinge, Angehörige, Freunde und Ausbilder, waren der Einladung gefolgt.

Das Grußwort sprach Obermeister Karlheinz Latsch. In seiner Ladatio gab er den Junghandwerker/innen wichtige Ratschläge mit auf den Weg. „Stillstand gleich Rückstand“, so Latsch, womit er zum Ausdruck bringen wollte, dass das Lernen jetzt nicht zu Ende ist und die rasante technische Entwicklung immer weitergeht.

Zahlreiche Weiterbildungsmöglichkeiten im KFZ-Gewerbe wurden angesprochen, um in Zukunft vielleicht einmal selbstständig oder als Führungskraft tätig zu werden. Ein weiterer Appell richtete sich an die Ausbildungsbetriebe und Unternehmer. „Betriebliche Weiterbildungsmaßnahmen anbieten und auf die Wünsche und Anregungen der jungen Leute eingehen, um letztlich den Spaß und die Motivation an ihrem Arbeitsplatz zu fördern, ist der Schlüssel zum betrieblichen Erfolg“, so Obermeister Latsch weiter.



Die drei Prüfungsbesten der Innung

Im Anschluss übernahm Frau Mareike Rolli vom Kraftfahrzeuggewerbe Rheinland-Pfalz am Rednerpult das Wort. Sie gratulierte allen neuen Junghandwerker/innen zu der bestandenen Gesellenprüfung und präsentierte den Gästen einen Vortrag zum Thema „Alternative Antriebe“.

Gemeinsam mit dem stellv. Obermeister Weller und den Lehrern der zuständigen Berufsschulen überreichte Obermeister Latsch dann den jungen Leuten der Berufsschulen Betzdorf-Kirchen, Montabaur, Neuwied und Westerburg ihren Gesellenbrief und gratulierte recht herzlich zu dem erreichten 1. Etappenziel.



BBS Betzdorf / Kirchen



BBS Montabaur



BBS Westerburg



David-Röntgen-Schule Neuwied



www.fahrzeugeinrichter.com

Ihre individuelle Fahrzeugeinrichtung in 3 Schritten:

1. **Demo:** live - im Demofahrzeug bei Ihnen vor Ort
2. **Planung:** in 3D vorab sehen, wie es nachher aussieht
3. **Montage:** durch unser zertifiziertes Montageteam



Hanzlik GmbH
Bahnhofstraße 47
65552 Limburg-Eschhofen

Tel: 06431 / 977 653 0
f HanzlikFahrzeugeinrichtungen



Innungsversammlung der Dachdecker-Innung des Westerwaldkreises

Im Lindner Hotel Wiesensee in Westerburg konnte Obermeister Alexander Baldus eine sehr gut besuchte Innungsversammlung eröffnen. Neben den Kolleginnen und Kollegen begrüßte Baldus auch den Landesinnungsmeister Johannes Lauer und den Geschäftsführer des Landesinnungsverbandes Andreas Unger.

In seinem umfangreichen Geschäftsbericht ging Alexander Baldus auf die weltpolitische, aber auch die Situation im Dachdeckerhandwerk ein. „Die Auftragslage ist noch als gut zu bewerten“, so Baldus, „dennoch werden die Aufträge zurückgehen, die Kunden sind vorsichtiger geworden und halten sich mit der Auftragsvergabe zurück.“ Erschwerend kommen immer noch der Fachkräftemangel und unbesetzte Ausbildungsplätze hinzu, die die betriebliche und wirtschaftliche Situation der Betriebe nicht besser mache.

Landesinnungsmeister Johannes Lauer berichtete über die Arbeit des Landesverbandes und des Unternehmerverbandes Handwerk Rheinland-Pfalz. Geschäftsführer Andreas Unger stellte die durchgeführten und laufenden Projekte des Landesverbandes vor.



In einem sich daran anschließendem Fachvortrag informierte Obermeister Baldus über mögliche Fehler und deren Vermeidung beim Umgang mit Photovoltaikanlagen.

Nachdem die Tagesordnung abgehandelt war, endete für alle Anwesenden eine interessante und informative Innungsversammlung. Bei dem anschließenden Abendessen gab es genügend Zeit für weitere fachliche Gespräche.

www.kaempflein.de

KÄMPFLEIN

Nutzfahrzeuge - von Profis für Profis!



Nutzfahrzeuge





Thomas Grümbel

E-Mail: gruembel@kaempflein.de | Tel.: 02743 9201-13

Kurzfristig
verfügbare Fahrzeuge -
wir beraten Sie gerne!

Autohaus Kämpflein GmbH & Co. KG

Hier finden
Sie uns!

Bismarckstr. 130, 56470 Bad Marienberg | Tel.: 02661 9550-0
Schloßstr. 15, 57520 Friedewald | Tel.: 02743 9201-0

Mit der evm als Partner und größtem Energieversorger aus Rheinland-Pfalz haben Sie viele Vorteile auf Ihrer Seite

- ✔ Umweltschonendes Erdgas und 100 % Ökostrom aus erneuerbaren Energiequellen
- ✔ Zuverlässiger Partner in der Region für Ihre Produkt- und Servicewünsche
- ✔ Kompetente und persönliche Experten-Beratung

Ihr persönlicher Ansprechpartner informiert Sie gerne:
0261 402-44449, gewerbe-beratung@evm.de

Auf geht's in den Frühling!

Zeit für den Frühjahrs-Check in Ihrem Kfz-Meisterbetrieb.



Wir können Auto.



Frühjahrscheck: Darauf kommt es bei E-Autos an



Kfz-Werkstätten benötigen speziell geschultes Personal, um Arbeiten an einem E-Fahrzeug durchführen zu können. Das Schild „eCar-Service“ weist beispielsweise solche Fachwerkstätten aus. Foto: ProMotor/T.Volz

Wie Diesel und Benzinern sollten auch E-Autos zum Frühjahrscheck. So steigen Verkehrssicherheit und Werterhalt. Aber was genau prüfen die Werkstatt-Profis bei den E-Mobilen?

Schließlich fehlen im Vergleich zu den Verbrennern wartungsintensive Teile, wie Auspuffanlage, Getriebe, Kupplung, Kühler, Zahnriemen, Ölfilter und Zündkerzen.

Fragen, die sich immer mehr Fahrerinnen und Fahrer von E-Autos stellen. Immerhin: Mit knapp 356.000 Fahrzeugen wurden 2021 laut Statista rund 83 Prozent mehr Stromer neu zugelassen als im Vorjahr.

Das entspricht einem Marktanteil von 13,6 Prozent. Gerhard Gandenberger, Geschäftsführer des gleichnamigen Autohauses im südhessischen Pfungstadt, klärt auf. E-Autos sind wartungsärmer als Verbrenner, heißt es.

Was bedeutet das für den Frühjahrscheck?

Wenn weniger Verschleißteile an Bord sind, muss auch weniger geprüft werden. Die Füllstandkontrolle von Motoröl und Kühlflüssigkeit fällt ebenso weg, wie beispielsweise der Check der Abgasanlage. Das heißt nicht, dass die Werkstatt ruckzuck mit dem Test fertig ist. Sicherheitsrelevante Teile, wie Bremsen, Reifen, Lenkung, Fahrwerk, Beleuchtung, aber auch Windschutzscheibe, Unterboden, Lack, Wischerblätter und Pollenfilter, müssen ebenso intakt sein wie bei Verbrennern auch.

Herzstück und auch das teuerste Teil von E-Autos ist bekanntlich die Batterie. Braucht sie eine Sonderbehandlung?

Natürlich verliert auch der Akku irgendwann seine Leistung. Bei einer Garantie von in der Regel acht Jahren und 160.000 Kilometern ist er aber nahezu wartungsfrei. Die Werkstatt

kann Auskunft über den allgemeinen Zustand und den Ladezustand geben. Je nach Hersteller und Garantiegestaltung kann bei bestimmten Zuständen der Batterie ein Anspruch auf Ersatz oder Austausch von Modulen bestehen.

Warum sollten hier nur Profis ans Werk?

Wer am Hochvoltsystem arbeitet, muss besonders geschult sein, sonst werden die Arbeiten bei mehreren Hundert Volt schnell zur Gefahr. Schon allein um den Check durchzuführen, muss das System spannungsfrei geschaltet werden – ein Fall nur für Profis. Fachkräfte erhalten nach ihrer Qualifizierung ein Zertifikat. Die Werkstatt gibt darüber Auskunft.

Auch bei den Check-Klassikern wie Bremsen und Reifen gibt es Unterschiede zu Verbrennern...

Richtig. Reifen für E-Mobile benötigen besondere Eigenschaften. Weil Stromer deutlich schwerer sind als Verbrenner, ist der Rollwiderstand größer – sie verschleifen schneller. Das Mittel der Wahl sind optimierte Reifen mit einem größeren Durchmesser und schmalere Lauffläche. Spezielle Gummimischungen helfen, ebenso den Rollwiderstand zu verringern. Aufgrund der stärkeren Abnutzung sollten Autofahrer öfter Profil und Luftdruck prüfen.

Bremsen und Bremsbeläge hingegen nutzen sich weniger schnell ab, da das Tempo vor allem durch den Elektromotor gedrosselt wird (Rekuperation). Die so erzeugte Energie sorgt nicht nur für eine aufgeladene Batterie, sondern schon auch die Bremsen.

Am Check ändert das natürlich nichts. Reifen müssen beim Wechsel auf Beschädigungen, Profil und Luftdruck geprüft werden, Bremsen und Bremsbeläge auf ihren Zustand. Werden neue Reifen fällig, hilft der Blick beim EU-Reifenlabel besonders auf den Rollwiderstand sowie unabhängige Tests.



PKW-Service:
56422 Wirges - Christian-Heibel-Str. 50 - Tel. 02602/678-0

Görg & Jung Automobile GmbH

Autorisierter Mercedes-Benz Service

www.goerg-jung.mercedes-benz.de

LKW- / VAN-Service:
56412 Heiligenroth - Industriestraße 8 - Tel. 02602/9211-0





Wie werden wir erfolgreich nachhaltig und nachhaltig erfolgreich?

Gemeinsam finden wir die Antworten für morgen.

Als größter Mittelstandsfinanzierer Deutschlands*
helfen wir Ihnen, aus den großen Herausforderungen
der Zukunft noch größere Chancen für Ihr Unter-
nehmen zu machen. Lassen Sie sich beraten.
[skwws.de](https://www.skwws.de)

*Bezogen auf die Sparkassen-Finanzgruppe.



Weil's um mehr als Geld geht.



Sparkasse
Westerwald-Sieg

Arbeitsrecht

Urlaubsabgeltungsanspruch verjährt nach drei Jahren

Endet ein Arbeitsverhältnis und der Resturlaub kann nicht mehr vollständig genommen werden, besteht ein Anspruch auf finanzielle Abgeltung des noch vorhandenen Urlaubs. Laut einem aktuellen Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) unterliegt dieser Anspruch den allgemeinen zivilrechtlichen Verjährungsregeln und verjährt somit nach drei Jahren. Demnach beginnt die dreijährige Verjährungsfrist in der Regel mit dem Ende des Jahres, in dem der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet. Es spielt dabei keine Rolle, ob der Arbeitgeber die betroffene Person über ihren Urlaubsanspruch und die Verjährung der Urlaubsabgeltung informiert hat. Auch muss der Arbeitgeber den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin nicht im Hinblick auf Verfallfristen aufgefordert haben, den Urlaub tatsächlich zu nehmen.

In seinem Urteil vom Dezember 2022 hatte das BAG entschieden, dass ein Anspruch auf Resturlaub im laufenden Arbeitsverhältnis auch nach mehreren Jahren nicht verjährt, wenn der Arbeitgeber nicht auf den noch bestehenden Urlaub sowie auf die Verfallsfrist hingewiesen hat und damit seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist.

Das BAG stellt darauf ab, dass der Arbeitnehmer – so wie es ja auch der EuGH (Europäische Gerichtshof, d. Red.) vorgibt – im Arbeitsverhältnis die schutzwürdigere Partei ist und daher im laufenden Arbeitsverhältnis der Urlaubsanspruch ohne Hinweis nicht verfallen darf, auch nicht nach drei Jahren. Anderes gelte jedoch für den Urlaubsabgeltungsanspruch, der ja erst mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht. Die rechtliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses bildet nach Ansicht des BAG eine Zäsur. Es hält den Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin nach Beschäftigungsende im Hinblick auf den ehemaligen Arbeitgeber nicht mehr für schutzwürdig. Das hat zur Folge, dass für den Anspruch auf Urlaubsabgeltung die normale dreijährige Verjährungsfrist gilt. BAG, Urteil vom 31.01.2023, Az.: 9 AZR 456/20

Kündigung des Arbeitsverhältnisses im Kleinbetrieb aus betriebsbedingten Gründen

Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses im Kleinbetrieb ist nicht am Maßstab des §1 Abs. 2 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) auf ihre soziale Rechtfertigung zu überprüfen, denn diese Norm findet auf den Kleinbetrieb gemäß §23 Abs. 1 KSchG keine Anwendung. Daran ändert sich auch dann nichts, wenn der Arbeitgeber „aus betriebsbedingten Gründen“ kündigt.

Im entschiedenen Fall stritten die Parteien über die Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses durch die im Oktober 2021 erklärte ordentliche, fristgerechte Kündigung. Die

Klägerin war bei der Beklagten seit 2020 als kaufmännische Assistentin beschäftigt. Es handelt sich um einen Kleinbetrieb im Sinne von §23 Abs. 1 KSchG.

Die Beklagte kündigte mit Schreiben vom 29.10.2021 das Arbeitsverhältnis aus betriebsbedingten Gründen.

Da die Klägerin die Kündigung für treu- und sittenwidrig hielt, erhob sie Kündigungsschutzklage, denn die Beklagte habe bereits vor der Kündigung per entsprechenden Stellenausschreibungen einen Ersatz für sie gesucht. Somit lägen nicht die im Kündigungsschreiben genannten „betriebsbedingten Gründe“ vor. Der Arbeitgeber sei zwar als Kleinbetrieb nicht verpflichtet, Kündigungsgründe anzugeben, gebe er solche allerdings an, müssten sie der Wahrheit entsprechen; anderenfalls verstoße die Kündigung gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden.

Das Arbeitsgericht wies die Klage ab. Die Berufung vor dem LAG blieb ebenfalls erfolglos. Die Revision wurde nicht zugelassen. LAG Düsseldorf, Urteil vom 02.08.2022, Az.: 3 Sa 285/22

In der Freizeit müssen dienstliche Mitteilungen nicht gelesen werden

Laut einer Entscheidung des Landgericht (LAG) Schleswig-Holstein ist ein Mitarbeiter nicht verpflichtet, sich in seiner Freizeit zu erkundigen, ob sein Dienstplan geändert worden ist. Er ist auch nicht verpflichtet, eine Mitteilung des Arbeitgebers – etwa per Telefon – entgegenzunehmen oder eine SMS zu lesen. Nimmt er eine Information über eine Dienstplanänderung nicht zur Kenntnis, geht ihm diese erst bei Dienstbeginn zu.

Entschieden wurde über die Klage eines Notfallsanitäters bei dem Rettungsdienst der Beklagten. Die Beklagte wollte im April 2021 eine kurzfristige Dienstplanänderung für den Folgetag arrangieren. Der Kläger war jedoch an diesem Tag weder telefonisch noch per SMS zu erreichen. Er meldete sich erst wieder zu seinem ursprünglich geplanten Dienstbeginn. Die Beklagte wertete dieses Verhalten als unentschuldigtes Fehlen und erteilte dem Kläger eine Abmahnung.

Mit seiner Klage wehrt sich der Kläger gegen den Abzug von Stunden von seinen Arbeitszeitkonten und begehrt die Entfernung der Abmahnung aus der Personalakte. Das Arbeitsgericht wies die Klage ab.

Das LAG gab der Klage statt, ließ allerdings die Revision zu. LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom 27.09.2022, Az.: 1 Sa 39 öD/22

Der Annahmeverzugslohn im Kündigungsschutzverfahren

Erhält eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer eine Kündigung, wird häufig dagegen eine Kündigungsschutzklage eingereicht. Wird diese Klage gewonnen, hat der Arbeitgeber eine Wiedereinstellungspflicht und muss den

gesamten Lohn (Annahmeverzugslohn) nachzahlen. Doch ganz so einfach geht es nicht mehr.

Ein Arbeitgeber hatte einem Arbeitnehmer gekündigt. Die Rechtsstreitigkeiten zogen sich über vier Jahre hin. Der Mitarbeiter hatte in dieser Zeit nicht gearbeitet und kein Gehalt erhalten. Da der Arbeitnehmer den Rechtsstreit gewann, musste er wieder eingestellt werden. Ebenso verlangte er von seinem Arbeitgeber die ausstehenden Gehaltszahlungen als Annahmeverzugslohn, was der Arbeitgeber allerdings verweigerte. Schließlich klagte der Arbeitnehmer die Zahlungen in einem weiteren Verfahren ein. Nach §11 Kündigungsschutzgesetz muss der Mitarbeiter sich auf den Annahmeverzugslohn anrechnen lassen, was er anderweitig verdient hat oder was er hätte verdienen können, wenn er eine ihm zumutbare Stelle angenommen hätte. Daher verlangte der Arbeitgeber vom Mitarbeiter nunmehr Auskunft über die ihm gemachten Vermittlungsvorschläge der Arbeitsagentur bzw. des Jobcenters und was daraus geworden war. Der Arbeitnehmer gab die Auskunft. Es stellte sich heraus, dass 23 Vermittlungsvorschläge nur wenige und zudem unzureichende Bewerbungen gegenüberstanden. Der Arbeitgeber musste den Annahmeverzug nicht bezahlen, da der Mitarbeiter sich nicht ernsthaft um eine neue Stelle bemüht hatte. Er erhielt kein Geld, musste jedoch wieder eingestellt werden. LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 30.09.2022, Az.: 6 Sa 280/22

Anbringen einer Frostschutz-Abdeckung am Auto gehört nicht zum Arbeitsweg

Das Anbringen einer Frostschutz-Abdeckung an der Autoscheibe vor Antritt des Fußweges zur Arbeitsstätte gehört nicht zum Arbeitsweg. Wer dabei umknickt, erleidet keinen Arbeitsunfall. Das vorsorgliche Abdecken der Autoscheibe nach dem Abstellen des Autos stellt eine unversicherte Handlung dar, die allein der Vorbereitung einer (späteren) Fahrt dient. LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 14.12.2022, Az.: L 6 U 61/20

Haftungsausschluss: Die in diesem Magazin abgedruckten Artikel, Formulare und Empfehlungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen recherchiert und erstellt. Sie erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Fehler sind nie auszuschließen. Auch wird die Verfallzeit von Gesetzen und Verordnungen immer kürzer. Es wird deshalb keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Magazin bereitgestellten Informationen übernommen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haften der Herausgeber und die beteiligten Kreishandwerkerschaften nicht, sofern ihnen nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.

Am 30. Juni ist endgültig Schluss

Während der Coronakrise hat der Staat diverse Unterstützungsmaßnahmen eingeleitet, mit denen Umsatzsteuerverbucheinbußen zumindest abgefedert werden sollten. Die ausgezahlten Gelder wurden zum großen Teil aufgrund von Schätzungen festgelegt. Wurden zu hohe Beträge angenommen, will der Staat dieses Geld zurück.

Darum muss jeder, der finanzielle Unterstützung erhalten hat, bis zum 30.06.2023 eine Schlussabrechnung einreichen.

Wie Sie hierbei vorgehen sollten, erklären wir in unserem Beitrag. Übrigens: Wer keine Schlussrechnung erstellt, muss alle Unterstützungsgelder zurückzahlen.

Für welche Unterstützungen muss eine Schlussabrechnung erstellt werden?

Grundsätzlich muss für jede Leistung, für die ein Bewilligungsbescheid oder Teilerlehnungsbescheid erfolgte, eine Schlussabrechnung erstellt werden. Es geht also um die Überbrückungshilfen I bis IV, die November- und die Dezemberhilfe. Auch wenn die Neustarthilfe, die Neustarthilfe plus oder die Neustarthilfe 2022 gewährt wurde, muss eine Abschlussrechnung eingereicht werden. Haben Sie eine dieser Hilfen erhalten, müssen Sie eine Schlussabrechnung abgeben.

Wer erstellt die Schlussabrechnung?

Die Schlussabrechnung wird von einem oder einer prüfenden Dritten erstellt und online abgegeben. In den meisten Fällen handelt es sich hierbei um die Person, die auch den Antrag für die Hilfen gestellt hat, also meist der Steuerberater. In diesem Beitrag werden wir deshalb vom Steuerberater ausgehen und nicht den sperrigen Begriff „Prüfende/r Dritter“ verwenden.

Haben Sie nach der Beantragung den Steuerberater gewechselt, kann dieser auf der Antragsplattform die Daten des Vorgängers übernehmen.

Hierzu müssen die folgenden Angaben eingereicht werden:

- Steuernummer des Antragstellers (Person oder Unternehmen)
- Daten der eingereichten Anträge
- Vollmacht (mit Unterschrift des Antragstellers)
- Formular zur Mandatsübernahme.

Die entsprechenden Formulare findet Ihr Steuerberater auf der Antragsplattform.

Eingereichte Unterlagen einsehen

Da die Unterlagen durch den Steuerberater eingereicht werden, hat man als Unternehmen oder antragstellende Privatperson keinen direkten Zugriff auf die eingereichten Daten. Hierfür wird jedoch ein Informationsportal eingerichtet, das allerdings bei Drucklegung dieses Beitrags noch nicht online war. Der Zugang zum Portal erfolgt über das ELSTER-Zertifikat: Unternehmen authentisieren sich mit dem ELSTER-Unternehmenszertifikat; (Solo-) Selbstständige oder freiberuflich Tätige können wahlweise auch das persönliche ELSTER-Zertifikat nutzen.

Abgabe nur online möglich

Die Schlussabrechnung erfolgt ausschließlich online über das Portal www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und des Bundesministeriums der Finanzen.

Um die Prüfung der Abschlussrechnungen zu erleichtern, werden diese in Pakete zusammengefasst. Bereits seit Mai 2022 kann das Paket 1 abgegeben werden. Es umfasst die Überbrückungshilfen I bis III, die November- und Dezemberhilfen. Dieses Paket kann bereits seit Mai vorigen Jahres hochgeladen werden. Im Paket 2 werden die Überbrückungshilfe III plus und IV abgerechnet.

Das Paket 2 kann derzeit nur bearbeitet werden, wenn kein Paket 1 eingereicht werden muss oder bereits geprüft wurde. Bis März 2023

soll es auch möglich sein, Paket 2 einzureichen, wenn Paket 1 noch nicht abgeschlossen ist.

Wer Neustarthilfen (Neustarthilfe, Neustarthilfe plus, Neustarthilfe 2022) erhalten hat, muss ebenfalls eine Endabrechnung vorlegen. Reicht ein prüfender Dritter die Endabrechnung ein, muss diese nicht bis zum 30.06. eingereicht werden. Hier reicht es, wenn die Endabrechnung bis zum 31.12.2023 abgegeben wird.

Unternehmen, die einen Direktantrag auf die November- oder Dezemberhilfe gestellt hatten, müssen normalerweise keine Schlussabrechnung abgeben. Bei einer veränderten wirtschaftlichen Situation oder Differenzen zwischen den tatsächlichen und bei Antragstellung gemeldeten Umsätzen ist man aber verpflichtet, Kontakt mit der Bewilligungsstelle aufzunehmen. Das gilt auch für den Fall, wenn Zweifel an der Antragsberechtigung entstanden sind. Wer in dieser Situation nicht reagiert, macht sich unter Umständen des Subventionsbetrugs schuldig (§264 StGB), was Geld- oder Haftstrafe (bis zu zehn Jahre!) zur Folge hat.

Nachweise bereithalten

Alle Angaben in der Schlussabrechnung müssen belegbar sein. Zunächst werden diese Unterlagen jedoch nicht eingereicht. Sie müssen lediglich auf Anforderung der Prüfstelle vorgelegt werden. Auch die Einreichung der Belege muss durch den Steuerberater erfolgen.

Allerdings gibt es einige Ausnahmen, bei denen die Unterlagen direkt elektronisch über ein Uploadsystem mit der Abschlussrechnung eingereicht werden müssen:

- Bei Förderhöhen ab 1 Million Euro pro Förderprogramm muss das Betriebsergebnis elektronisch eingereicht werden. (Gewinn- und Verlust-Rechnung, Betriebswirtschaftliche Auswertung, Übersicht über alle Monate des Referenz- und Förderzeitraums)
- Für Anträge, die auf der beihilferechtlichen Grundlage der Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe oder der allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, Covid-19,

Impressum

„Brennpunkt Handwerk“ – Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft erscheint mind. 4 x jährlich.
Satz, Druck, Vertrieb: WITTICH Medien KG,
Rheinstraße 41; 56203 Höhr-Grenzhausen
Telefon 02624/911-0, Fax 02624/911-195;

Konzeption und Gestaltung:

Elisabeth Schubert
Verantwortlich für den überregionalen Teil:
Rhein-Westerwald eG;

Vorstand: Michael Braun, Karlheinz Latsch,
Zuhäl Utac

Verantwortlich für den regionalen Teil:

KHS Limburg-Weilburg: GF Stefan Laßmann;
Ausgabe B: Auflage: 820 Exemplare
KHS Rhein-Westerwald: HGF Elisabeth Schubert;
Ausgabe C: Auflage 1.805 Exemplare
KHS Alzey-Worms: GF Dirk Egner;
Ausgabe F: Auflage 650 Exemplare

Den Mitgliedsbetrieben der Innungen wird das Magazin kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Kosten sind im

Innungsbeitrag enthalten. Im Einzelbezug 3,- € / Stück zzgl. Versandkosten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernehmen der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften keine Haftung. Unverlangt eingesandte Manuskripte ohne Rückporto können nicht zurückgeschickt werden.

Mit der Annahme eines Manuskriptes gehen sämtliche Verlagsrechte und alle Rechte zur ausschließlichen Veröffentlichung und Verbreitung auf den Herausgeber über. Für die mit Namen und Signatur gezeichneten Beiträge übernehmen Herausgeber und Redaktion keine Haftung.

Der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften sind für Inhalte, Formulierungen und verfolgte Ziele von bezahlten Anzeigen Dritter nicht verantwortlich.

Für die Richtigkeit der Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Der Herausgeber behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen, bestellte Anzeigen oder Textbeiträge nicht zu veröffentlichen.

Nachdruck und Übersetzung, auch auszugsweise, sowie Vervielfältigungen jeglicher Art und Technik bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Herausgebers. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Herausgebers oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens etc., bestehen keine Ansprüche gegen Herausgeber und beteiligte Kreishandwerkerschaften.

Herausgeber, Anzeigenverwaltung und Redaktionsanschrift: Rhein-Westerwald eG, Langendorfer Str. 91, 56564 Neuwied, Telefon 02631/9464-0, Fax 02631/9464-11

Gemäß §9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Rlp vom 4.2.2005 wird auf folgendes hingewiesen: wirtschaftliche Beteiligung Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, Joseph-Kehrein-Str. 4, 56410 Montabaur

gestützt sind, müssen Nachweise zu den Betriebsergebnissen elektronisch eingereicht werden. (Gewinn- und Verlust-Rechnung, Betriebswirtschaftliche Auswertung, Übersicht über alle Monate des Referenz- und Förderzeitraums)

• Antragstellende, die in der Überbrückungshilfe III Abschreibungen für Wertminderungen von Saisonware und verderblicher Ware als Fixkosten geltend gemacht haben, müssen eine Erklärung über die Richtigkeit und Vollständigkeit der entsprechenden Angaben geben, deren Plausibilität der Steuerberater bestätigen muss. Die Erklärung und die Plausibilitäts-Bestätigung müssen im Rahmen der Schlussabrechnung elektronisch eingereicht werden.

Wie werden die endgültigen Unterstützungsleistungen berechnet?

Mit den Überbrückungshilfe I bis IV wurden

Fixkosten der Unternehmen teilweise übernommen. Die November- und Dezemberhilfen sollten Umsatzeinbußen durch die Coronapandemie abfedern. Die Höhe der Hilfen musste meist aufgrund von Schätzungen bestimmt werden. Mit der Schlussabrechnung erfolgt nun eine Neubewertung, die aufgrund der realen Zahlen errechnet werden. Die Berechnung erfolgt nach genau festgelegten Kriterien, die in den FAQs zusammengestellt wurden. Diese FAQs für die einzelnen Unterstützungsarten findet man im Internet auf der Seite www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de.

Die jeweilige Bewilligungsstelle berechnet aufgrund der eingereichten Schlussrechnungen, ob Gelder zurückgezahlt werden müssen oder ob noch zusätzliche Ansprüche bestehen und erstellt einen entsprechenden Schlussbescheid. Besteht ein weitergehender Anspruch als die ursprünglich bewilligte Hilfe, wird dieser Be-

trag nachgezahlt.

Müssen Gelder zurückgezahlt werden, wird ein Rückzahlungstermin im Schlussbescheid mitgeteilt. Es soll eine „angemessene Frist“ eingeräumt werden. Auf Anfrage kann die Bewilligungsstelle auch über eine etwaige Stundung oder Ratenzahlung entscheiden.

Geduld ist gefragt

Die zuständigen Ministerien weisen bereits darauf hin, dass die Prüfung der Schlussabrechnung mehrere Monate dauern kann. Sie müssen also Geduld aufbringen. Nachfragen bezüglich des Prüfungsstandes können Sie sich sparen.

Die Ministerien haben bereits darauf hingewiesen, dass Anfragen zur voraussichtlichen Dauer der Bearbeitung grundsätzlich nicht beantwortet werden. *Autor: Hartmut Fischer - WortMacht - Textservice & Ideenschmiede*

| Die Termine | | | |
|----------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
| Art der Hilfszahlung | Abzurechnen in Paket | Einreichen bis | Rückzahlungen |
| Überbrückungshilfe I bis III Novemberhilfe Dezemberhilfe | 1 | 30.06.2023, im Ausnahmefall Verlängerung auf Antrag bis 31.12.2023 | Im Schlussbescheid wird eine angemessene Frist eingeräumt |
| Direkt beantragte November- und Dezemberhilfe | Wenn sich gegenüber den beantragten Werten nichts geändert hat, ist keine Schlussabrechnung nötig. Bei Veränderungen muss man sich zeitnah mit der Bewilligungsstelle in Verbindung setzen. | | |
| Überbrückungshilfe III plus Überbrückungshilfe IV | 2 | 30.06.2023, im Ausnahmefall Verlängerung auf Antrag bis 31.12.2023 | Im Schlussbescheid wird eine angemessene Frist eingeräumt |
| Neustarthilfe, Neustarthilfe plus, Neustarthilfe 2022 | Nicht in Paketen enthalten | Abgabe durch prüfenden Dritten 31.12.2023 | Im Schlussbescheid wird eine angemessene Frist eingeräumt |

Kinderkrankentage 2023

Gut zu wissen!



Auch 2023 stehen Eltern die während Corona eingeführten zusätzlichen Kinderkrankentage zur Verfügung. Alle gesetzlich versicherten Elternteile haben demnach erneut Anspruch auf 30 Kinderkrankentage pro Kind, Alleinerziehende 60 Tage. Ohne diese Sonderregelung

beträgt der gesetzliche Anspruch 10 Arbeitstage im Jahr pro Kind und bei Alleinerziehenden 20 Tage. Bei mehreren Kindern hat jedes Elternteil dieses Jahr einen Anspruch auf maximal 65 Arbeitstage, bei Alleinerziehenden sind es 130.

Elektronisches Meldeverfahren Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren)

Seit dem 1. Januar 2023 sind Arbeitgeber verpflichtet, von der Arbeitsagentur benötigte Arbeitsbescheinigungen im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit elektronisch zu übermitteln. Folgende Bescheinigungen können grundsätzlich nur noch digital, nicht mehr in Papierform, an die Agentur für Arbeit übermittelt werden:

- Arbeitsbescheinigung
- EU-Arbeitsbescheinigung
- Nebeneinkommensbescheinigung

Die Pflicht gilt seit dem 1. Januar 2023 für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Größe oder Branche. Weitere Informationen zu dem Verfahren finden Sie auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit.

Aufforderung zur Urlaubsnahme

Bitte beachten: Dieses Schreiben sollte so zeitig verschickt werden, dass der/die Mitarbeiter/in im schlimmsten Fall noch seinen/ihren gesamten Jahresurlaub nehmen kann. Eine Anpassung des nachstehenden Textes ist erforderlich, wenn ein dem Arbeitsvertrag zu Grunde liegender Tarifvertrag eine längere Übertragungsfrist vorsieht oder der/die Mitarbeiter/in erst nach dem 1.7. d. J. in das Unternehmen eingetreten ist. Der Teilurlaub für das zweite Kalenderhalbjahr kann dann gem. §7 Abs. 3 Satz 4 BurlG insgesamt ins neue Jahr übertragen werden. Falls zutreffend, ist der Zusatzurlaub für Schwerbehinderte im Urlaubsanspruch zu berücksichtigen.

An Herrn/Frau _____

Abteilung: _____

Name / Anschrift _____

Pers. Nr. _____

Ihr Urlaubsanspruch – Aufforderung zur Urlaubsnahme

Sehr geehrte(r) _____

Ihnen ist sicher bekannt, dass der Urlaub im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden muss. Wir gestatten uns den Hinweis, dass Sie im laufenden Urlaubsjahr noch nicht alle Ihnen zustehenden Urlaubstage beantragt bzw. genommen haben. Der nachstehenden Übersicht entnehmen Sie den derzeitigen Stand Ihres Urlaubsanspruchs.

Urlaubsanspruch im laufenden Jahr _____ Urlaubstage

Falls zutreffend: Urlaubsübertrag aus dem Vorjahr _____ Urlaubstage

Bis zum heutigen Tag beantragte bzw. genommene Urlaubstage: _____ Urlaubstage

Folge: Sie haben noch _____ Urlaubstage, die Sie bis zum Jahresende nehmen können.

Wir fordern Sie hiermit auf, den Ihnen noch zustehenden Resturlaub nunmehr kurzfristig zu beantragen und zu nehmen. Nach unserer Einschätzung können Sie den Urlaub nach Absprache mit der Geschäfts-/Betriebsleitung im Jahresverlauf noch nehmen. Sollten Sie innerhalb der nächsten 4 Wochen keinen Urlaub beantragen, behalten wir uns eine Zuweisung des Resturlaubs vor. Zur Beantragung des Urlaubs nutzen Sie bitte den beigefügten Urlaubsantrag.

Sollten Sie Ihren Urlaub nicht bis zum 31.12. dieses Jahres nehmen, werden die nicht genommenen Urlaubstage am 31.12. dieses Jahres verfallen, sofern nicht aus persönlichen oder dringenden betrieblichen Gründen gem. § 7 Abs. 3 Satz 3 BurlG eine Übertragung ins Folgejahr erfolgt. Nehmen Sie den Urlaub dann nicht bis spätestens 31.3., verfällt er.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Arbeitgeber

Empfangsbestätigung

Schreiben erhalten und zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift Arbeitnehmer/in

Abmahnung, Verhalten während der Arbeitsunfähigkeit

Hinweis: Der in der nachstehenden Abmahnung geschilderte Sachverhalt ist nur beispielhaft, um zu verdeutlichen, dass eine genaue Schilderung der Pflichtverletzung erfolgen muss.

Herrn/Frau

_____ [Max Mustermann]

_____ [Musterallee 1]

_____ [9999 Musterdorf]

_____ [Datum]

Abmahnung

Sehr geehrte(r) Herr / Frau,

laut Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom _____ waren Sie in der Zeit vom _____ bis _____ arbeitsunfähig erkrankt. Nach Ihren eigenen Angaben wurde bei Ihnen ein Bandscheibenvorfall diagnostiziert.

Am _____ wurden Sie dabei gesehen, wie Sie auf dem Parkplatz des Baustoffhandels „_____“ mehrere Betonplatten auf den Anhänger Ihres Autos geladen haben. Diese haben Sie im Anschluss daran an Ihrem Wohnhaus abgeladen und im Eingangsbereich verlegt.

Es ist Ihre Pflicht, sich während einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit so zu verhalten, dass der Genesungsprozess nicht beeinträchtigt und verlängert wird. Ihr oben beschriebenes Verhalten dient im Fall eines Bandscheibenvorfalles nicht der Genesung.

Wir fordern Sie daher hiermit auf, sich künftig während krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit nicht mehr genesungswidrig zu verhalten.

Im Wiederholungsfalle müssen Sie mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen bis hin zur Aussprache einer Kündigung Ihres Arbeitsverhältnisses rechnen.

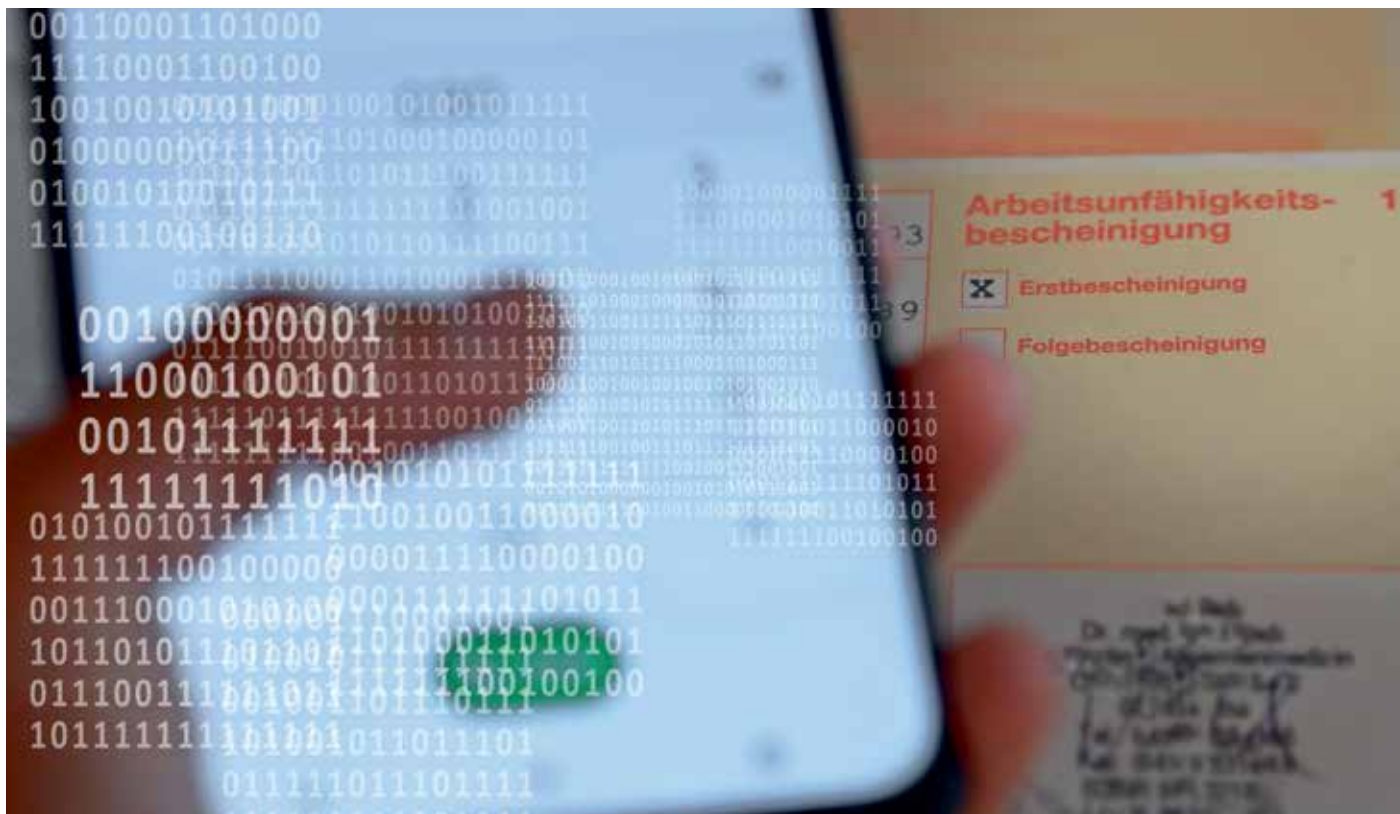
Eine Kopie dieses Schreibens übernehmen wir in Ihre Personalakte.

Mit freundlichen Grüßen

Hiermit bestätige ich den Empfang dieser Abmahnung.

Datum

Unterschrift



Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung Handlungsempfehlungen für Arbeitgeber

2/8 Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) – Handlungsempfehlungen für Arbeitgeber

Nach zahlreichen Verzögerungen ist zum 01.01.2023 die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) gekommen. Die Einführung einer eAU hat der Gesetzgeber bereits am 18.09.2019 im Bürokratieentlastungsgesetz IIII beschlossen. Ursprünglich sollte sie bereits zum 01.01.2022 starten. Die Coronapandemie führte jedoch zur Verzögerung der technischen Umsetzung bei den Ärzten, was dazu veranlasste, die Einführungsphase zu verschieben. Nun werden auch die Arbeitgeber für die Arbeitsverhältnisse, die der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, seit Beginn des Jahres 2023 in die Pflicht genommen; sie müssen jetzt ihrerseits bei den Krankenkassen elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen abrufen. Damit beschreitet der Gesetzgeber digitales Neuland für die AU-Bescheinigung, worauf sich vor allem die Arbeitgeber vorbereiten müssen.

2/8.1 Aktuelle Rechtslage

Im Fall einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit ist der Arbeitnehmer gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 EFZG – ohne Rücksicht darauf, ob er einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall hat – verpflichtet, dem Arbeit-

geber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen (sog. Anzeigepflicht). Zudem muss er gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 EFZG eine AU-Bescheinigung vorlegen, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage andauert (sog. Nachweispflicht). Gesetzlich angeordnet ist die Vorlage am folgenden Arbeitstag; der Arbeitgeber kann die AU-Bescheinigungsvorlage früher verlangen. Auch diese Verpflichtung besteht unabhängig von einem Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der von dem Arbeitnehmer vorgelegten AU-Bescheinigung angegeben, so hat der Arbeitnehmer eine neue Bescheinigung vorzulegen. Legt der Arbeitnehmer keine AU-Bescheinigung vor, so kann der Arbeitgeber die Entgeltfortzahlung bis zur Vorlage verweigern (§ 7 Abs. 1 EFZG), es sei denn, der Arbeitnehmer hat die Nichtvorlage nicht zu vertreten.

2/8.2 Änderung der gesetzlichen Rahmenvorschriften

Mit Wirkung zum 01.01.2023 wurde die Vorschrift zur Nachweispflicht des Arbeitnehmers geändert. Dazu wurde ein neuer § 5 Abs. 1a in das EFZG eingeführt. Diese Änderung korrespondiert mit der Änderung in § 109 SGB V, der das Verfahren zwischen den gesetzlichen

Krankenkassen und den Arbeitgebern regelt (vgl. Art. 11 Bürokratieentlastungsgesetz III, Art. 12b RentÜG, 2 Art. 4b Gesetz zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen³). Unberührt hiervon bleibt die Anzeigepflicht des Arbeitnehmers. Dieser hat auch künftig seinem Arbeitgeber eine Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 EFZG).

2/8.3 Nachweis der Arbeitsunfähigkeit ab 2023

Mit den neuen Vorschriften einher geht eine Änderung der Nachweispflicht für gesetzlich-versicherte Arbeitnehmer.

Diese stellen sich – wie bisher – in einem ersten Schritt bei einem Arzt vor und lassen von diesem die Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen; zugleich ist die Ausstellung einer AU-Bescheinigung erforderlich.

In einem zweiten Schritt unterrichtet der Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber über die festgestellte Arbeitsunfähigkeit. Anders als bisher händigt er dem Arbeitgeber jedoch nicht mehr die AU-Bescheinigung in Papier aus.

Stattdessen ruft der Arbeitgeber in einem dritten

1 Drittes Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Drittes Bürokratieentlastungsgesetz) v. 22.11.2019, BGBl I, 1746.

2 Gesetz zur Entwicklung und Einführung einer Digitalen Rentenübersicht (Rentenübersichtsgesetz – RentÜG) v. 11.02.2021, BGBl I, 154.

3 Gesetz zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen v. 23.03.2022, BGBl I, 482.

Schritt die Daten elektronisch bei der zuständigen Krankenkasse ab; er kommt damit einer Holschuld nach.

Die Krankenkasse hält folgende Informationen für ihn bereit:

- Name des/der Beschäftigten,
- Beginn und Ende der Arbeitsunfähigkeit,
- Datum der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit,
- Kennzeichnung als Erst- oder Folgemeldung und
- Angabe, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Arbeitsunfähigkeit auf einem Arbeitsunfall oder sonstigen Unfall oder auf den Folgen eines Arbeitsunfalls oder sonstigen Unfalls beruht.

Stellt die Krankenkasse fest, dass die Entgeltfortzahlung wegen anrechenbarer Vorerkrankungszeiten ausläuft, ist vorgesehen, dass sie dem Arbeitgeber automatisch eine entsprechende Meldung übermittelt, er diese also nicht aktiv abrufen muss. Der Arbeitgeber kann auch einen Dritten (z.B. den externen Gehaltsabrechner) mit dem Abruf der Meldung bei der Krankenkasse beauftragen.

2/8.4 Sonderfälle, u.a. private krankenversicherte Arbeitnehmer

Arbeitnehmer mit privater Krankenversicherung

Bei Arbeitnehmern mit privater Krankenversicherung bleibt alles beim Alten. Diese haben ihrem Arbeitgeber spätestens am vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Papierform vorzulegen, sofern der Arbeitgeber dies nicht vertraglich oder im Einzelfall durch Weisung bereits zu einem früheren Zeitpunkt verlangt.

Entsprechendes gilt bei einer Feststellung der Arbeitsunfähigkeit durch einen Nichtvertragsarzt (also z.B. im Ausland); auch in diesem Fall bleibt es bei dem Prozedere nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 EFZG.

Geringfügig Beschäftigte

Ausgenommen sind zudem alle geringfügig Beschäftigten in Privathaushalten.

Für die übrigen geringfügig Beschäftigten gelten die neuen Vorschriften wie für alle übrigen Arbeitsverhältnisse.

2/8.5 Empfehlungen für den Arbeitgeber

Die Arbeitgeber sollten die Änderungen zum Anlass nehmen, die technische Umsetzung, insbesondere die Schaffung der erforderlichen IT-Schnittstelle mit den Krankenkassen, in Angriff zu nehmen. Dies wird im Regelfall Abstimmungen mit dem jeweiligen Softwareanbieter erforderlich machen.

Neueintritte

Zudem empfiehlt es sich, die Arbeitsverträge für Neueintritte an das neue Regelungsregime anzupassen. Insoweit ist zunächst zu berücksichtigen, dass das Gesetz künftig zwischen privat und gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern differenziert und dass sich der Versicherungsstatus während des Arbeitsverhältnisses ändern kann. Auch den vorgesehenen Ausnahmen, insbesondere für Fälle der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit durch einen Nichtvertragsarzt, ist insoweit Rechnung zu tragen. Ein bloßer Verweis auf das EFZG könnte gegen die neuen Vorschriften des Nachweisgesetzes verstoßen.

Bestehende Arbeitsverträge

Eine Anpassung bestehender Verträge mit gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern ist hingegen nicht zwingend erforderlich. Klauseln, welche die alte Rechtslage abbilden, wurden mit dem Jahreswechsel schlicht unwirksam. An ihre Stelle treten die neuen gesetzlichen Regelungen, wie sie bereits in § 5 Abs. 1a EFZG aufgenommen wurden.

Allerdings ist zu beachten, dass die gesetzlichen Regelungen Arbeitnehmern erst für den vierten Tag einer Arbeitsunfähigkeit die Verpflichtung auferlegen, die Arbeitsunfähigkeit feststellen zu lassen.

Soweit Arbeitgeber den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit generell früher bei der Krankenkasse abrufen möchten, könnte eine entsprechende individualvertragliche Regelung getroffen werden. Dabei ist in Betrieben mit einem Betriebsrat bei einer solchen allgemeinen früheren Feststellungspflicht der Arbeitnehmer dessen Mitbestimmungsrecht gem. § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG zu beachten.

Geringfügig Beschäftigte

Werden geringfügig Beschäftigte eingesetzt, kennt der Arbeitgeber die Krankenkasse bisher nicht, weil er ausschließlich mit der Minijob-Zentrale als zuständiger Einzugsstelle kommuniziert.

Aus diesem Grund ist es zukünftig auch erforderlich, dass Minijobber Angaben zu ihrer Krankenkasse machen. Dafür bietet sich die Abfrage bereits bei Beschäftigungsbeginn im Einstellungsfragebogen an.

Quelle:

© Copyright 2023 Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG – www.deubner-recht.de
Quelle: Deubner „Praxishandbuch Arbeitsrecht“ und Deubner „Rechtsportal Arbeitsrecht“;
Autor: Rechtsanwältin Prof. Dr. Joachim Weyand

Vorgaben für Bewirtungsbelege

Damit die Ausgaben für die Erstattung der Vorsteuer und die Anerkennung von Betriebsausgaben infrage kommen, muss der Bewirtungsbeleg einige Angaben enthalten. Hier kommen seit dem 1. Januar 2023 zu den bestehenden Vorgaben neue Regelungen hinzu. Ab 2023 ist Vorschrift, dass Bewirtungsbelege elektronisch erstellt werden – handschriftliche Bewirtungsrechnungen sind nicht mehr zulässig, wenn die Bewirtung in einem Betrieb mit elektronischem Kassensystem stattfindet.

Angaben zur verwendeten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE):

Für die meisten Betriebe ist ein elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion Pflicht und die Rechnung muss dann Transaktions- und Seriennummer sowie den Zeitpunkt des Vorgangsbegins und -endes enthalten. Diese Informationen dürfen über einen QR-Code

zur Verfügung gestellt werden.

Kombinationsbeleg:

Der Bewirtungsbeleg muss aus zwei Teilen bestehen - der Rechnung des Restaurants und dem Eigenbeleg des Gastgebers, auf welchem dieser den Anlass und die bewirteten Personen vermerken muss.

Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

- Bewirtungsdatum und Ausstellungsdatum
- Rechnungsbetrag inklusive Mehrwertsteuer
- Einzel- und Gesamtpreis der verzehrten Speisen und Getränke
- Ort der Veranstaltung, Name und die Adresse der Gaststätte
- ggf. Trinkgeld

Bei Rechnungen über 250 EUR brutto zusätzlich:

- der Name des Unternehmers oder des Selbstständigen
- die Steuernummer oder UStIdNr. der Gaststätte
- fortlaufende Rechnungsnummer

Pflichtangaben bei Eigenbelegen:

- Anlass der Bewirtung (konkreter geschäftlicher Hintergrund)
- Name der bewirteten Personen
- Unterschrift des Steuerpflichtigen mit Datum

Die richtigen Angaben auf dem Bewirtungsbeleg sind besonders auch für Dienstreisen und die damit verbundene Reisekostenabrechnung essenziell und sollten deshalb genau geprüft werden. Die Prüfung von Bewirtungsbelegen durch die Finanzämter wird im Jahr 2023 strenger.

Steuern und Finanzen

Unentgeltliche Überlassung von Wohnraum kann zu privatem Veräußerungsgeschäft führen

Private Veräußerungsgeschäfte sind durch den Veräußerer im Rahmen der Einkommensteueranmeldung zu versteuern. Diese Geschäfte entstehen, wenn ein Objekt erst gekauft und vermietet wird und anschließend innerhalb von zehn Jahren nach dem Anschaffungszeitpunkt wieder veräußert wird.

Bei einem Verkauf des Objekts innerhalb von zehn Jahren nach Anschaffung entsteht allerdings keine Steuerpflicht, wenn dieses im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken (1. Alternative) oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken (2. Alternative) genutzt wurde.

Ein Ehepaar erwarb ein bebautes Objekt und überließ dieses seinen drei Kindern, die dort während ihrer Studienzeit lebten. Nachdem die Kinder ihr Studium beendet hatten, wurde das Objekt wieder veräußert. Ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn wurde nicht angegeben, da die Steuerpflichtigen der Auffassung waren, dass die Befreiungsvorschrift greifen würde. Eine Eigennutzung würde auch dann vorliegen, wenn ein Kind, für das der Steuerpflichtige einen Anspruch auf Kindergeld hat, in dem Objekt wohnt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied jedoch, dass eine Wohnung, die der Steuerpflichtige unentgeltlich an (leibliche) Kinder überlässt, die im maßgeblichen Zeitraum der zehn Jahre keinen Anspruch (mehr) auf Kindergeld haben, die Wohnung nicht zu „eigenen Wohnzwecken“ genutzt wird. Der Kindergeldanspruch lief in diesem Fall während des Studiums aus. Damit ist laut BFH eine Überlassung an Dritte gegeben, die steuerlich nicht begünstigt wird. Es ist damit von einer steuerpflichtigen Veräußerung auszugehen. *BFH, Urteil vom 24.05.2022, Az.: IX R 28/21*

Abzugsfähigkeit von Vereins-Mitgliedsbeiträgen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Mitgliedsbeiträge an Vereine, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, nicht bei der Einkommensteuer abgezogen werden können. Im Grundsatz können sowohl Spenden als auch Mitgliedsbeiträge als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Sonderregelung (§ 10b Abs. 1 Satz 8 des Einkommensteuergesetzes) schließt jedoch u. a. bei Vereinen den Abzug von Mitgliedsbeiträgen aus, die kulturelle Betätigungen fördern, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen. Dasselbe gilt z. B. für Sportvereine. Spenden an solche Vereine bleiben hingegen abziehbar. *BFH, Urteil vom 28.09.2022, Az.: X R 7/21*

Anpassung Basiszins

Bereits seit dem 1.7.2016 betrug der geltende

Basiszinssatz in Deutschland -0,88 %. Aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung wurde der Basiszinssatz zum Jahreswechsel angepasst. Die Deutsche Bundesbank ist dazu verpflichtet, den aktuellen Stand im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Zum 1.1.2023 wurde der Basiszinssatz nun auf 1,62 % erhöht.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche seine Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Lohnsteuerbescheinigung nur noch mit Steuer-ID

Arbeitgeber müssen eine neue Regelung für elektronische Lohnsteuerbescheinigungen beachten. Sie brauchen von allen Arbeitnehmern eine Steuer-Identifikationsnummer. Die eTIN fällt weg. Elektronische Lohnsteuerbescheinigungen, die von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ausgestellt werden, dürfen für die Jahre ab 2023 nur noch mit der Angabe der erstellten Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID) der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an das Finanzamt übermitteln werden. Die bisherige Möglichkeit, eine eindeutige Personenzuordnung mit einer sogenannten eTIN (steht für „electronic Taxpayer Identification Number“) vorzunehmen, fällt ab 2023 weg. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen sich deshalb rechtzeitig darum kümmern, dass ihnen die Steuer-Identifikationsnummern aller ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorliegen. Ein Muster für den Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung 2023 gibt es auf den Seiten des BMF (www.bundesfinanzministerium.de) als pdf-Datei zum Download.

Voraussetzungen für den Übergang zur Außenprüfung bei einer Kassen-Nachschau

Werden bei der Kassen-Nachschau dem Prüfer nicht die erbetenen Unterlagen übergeben, ist dies ein Grund, den Übergang zur Betriebsprüfung anzuordnen. Der Betriebsprüfer verwirkt nicht die Möglichkeit des Übergangs, wenn er diesen nicht sofort anordnet, sondern er dem Steuerpflichtigen zunächst die Chance einräumt, die Unterlagen nachzureichen.

Im entschiedenen Fall führte der Beklagte bei der Klägerin, einer GmbH, eine Kassen-Nachschau gem. § 146b AO durch. Der Umfang der Nachschau beinhaltete die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung. Die von den Prüfern erbetenen Aufzeichnungen stellten die Mitarbeiter der Klägerin den Prüfern nicht zur Verfügung. Sie begründeten dies damit, dass diese Unterlagen im Büro des Geschäftsführers verschlossen seien und nur dieser einen Schlüssel zu dem Büro habe. Die Prüfer übergaben eine Liste der nachzureichenden Unterlagen. Die Klägerin übergab in der Folgezeit die Unter-

lagen für die Kassen-Nachschau. Mit Bescheid vom 11. Oktober 2021 teilte der Beklagte der Klägerin den Übergang zu einer Außenprüfung gemäß § 146b Abs. 3 AO mit.

Das Gericht hat die Klage als unbegründet abgewiesen, da die Voraussetzungen für einen Übergang zu einer Außenprüfung gemäß § 146b Abs. 3 AO vorgelegen hätten. Die bei der Kassen-Nachschau getroffenen Feststellungen hätten Anlass gegeben, zu einer Außenprüfung überzugehen, weil bei der Kassen-Nachschau den Prüfern nicht die erbetenen Unterlagen übergeben worden seien. Es sei nicht zwingend, dass bereits in dem Moment, in dem erklärt werde, dass die Unterlagen nicht herausgegeben werden könnten, der Übergang zur BP angeordnet werde. Der Betriebsprüfer verwerke nicht die Möglichkeit der Anordnung des Übergangs, wenn er diesen Übergang nicht sofort anordne, sondern dem Steuerpflichtigen zunächst die Chance einräumt, die Unterlagen nachzureichen. Die Revision wurde nicht zugelassen. Die Klägerin hat Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. *FG Hamburg, Urteil vom 30.08.2022, Az.: 6 K 47/22, (NZB eingelegt, Az. des BFH XI B 93/22)*

Geänderte Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2023

Das BMF hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die geänderten Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2023 bekannt gemacht.

Die geänderten Programmablaufpläne berücksichtigen die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags auf 1.230 € und des Entlassungsbetrags für Alleinerziehende auf 4.260 € durch das Jahressteuergesetz 2022. Weitere Änderungen gegenüber den am 18. November 2022 bekannt gemachten Programmablaufplänen wurden nicht vorgenommen. Die geänderten Programmablaufpläne sind ab dem 1. April 2023 anzuwenden. Weitere Informationen unter www.bundesfinanzministerium.de

Verzugszinssätze, Stand 01.01.2023

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2019, bzw. §§ 247, 288 BGB für:

- (Privat-)Verbraucher 5% über Basiszins
- Unternehmen 9% über Basiszins

| ab Datum | Basiszinssatz | Verzugszinsen |
|-----------|---------------|---------------|
| 01.01.223 | 1,62 % | 6,62 % Verbr. |

| | | |
|----------|--------|-----------------|
| 01.01.23 | 1,62 % | 10,62 % Untern. |
|----------|--------|-----------------|

Der Basiszinssatz kann sich am 01.01. und 01.07. eines Jahres ändern!

Nehmen Sie Bankkredite in Anspruch, kann gegen Vorlage einer Bankbestätigung auch ein höherer Verzugszins berechnet werden.

Link auf den Zinsrechner:
www.basiszinssatz.info



Jetzt
attraktiv für
Fachkräfte
werden!

SIGNAL IDUNA 
füreinander da

Ihr PLUS auf dem Arbeitsmarkt.

Unsere betriebliche Krankenversicherung für Mitarbeitende.

Eine betriebliche Krankenversicherung von SIGNAL IDUNA kann für Ihr Unternehmen einen großen Unterschied machen. Investieren Sie in die Gesundheit Ihrer Mitarbeitenden mit Vorteilen für beide Seiten. Überzeugen Sie sich von unseren Leistungen.

Gebietsdirektion Koblenz
Löhrstr. 80, 56068 Koblenz
Telefon 0231 135-0
gd.koblenz@signal-iduna.de

Maler und Lackierer im Kreis Altenkirchen führten Versammlung durch

Zahlreiche Mitglieder folgten der Einladung der Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Altenkirchen zur diesjährigen Innungsver-sammlung nach Birken-Honigsessen. Wieder einmal standen interessante und informative Themen rund um das Maler- und Lackierer-handwerk auf der Agenda.

In seinem Geschäftsbericht ging Obermeister Frank Weitz, Mudersbach, auf die Ereignisse des abgelaufenen Wirtschaftsjahres ein.

„Die Tatsache, dass wir erstmals seit fast drei Jahren wieder eine Veranstaltung durchführen, ohne FFP2-Maske und Corona-Schnelltests, bedeutet nur ein Stück weit eine Rückkehr zur damals gelebten Normalität. In den vergangenen Jahren hat sich unsere Welt tiefgreifend verändert. Das Corona-Virus, die Katastrophe im Ahrtal, und dann der Angriffskrieg Russlands in der Ukraine.“

Weitz weiter: „Das Engagement unserer Innung in Ahrtal ist ungebrochen hoch. Noch immer fahren wir nahezu wöchentlich in das vom Hochwasser betroffene Gebiet und erbringen ehrenamtlich unsere Leistungen. Daher gilt mein Dank meinen Innungskolleginnen und -kollegen, die mich bei dieser Aufgabe tatkräftig unterstützen. Danken möchte ich auch der



Industrie und den Zulieferern, ohne deren Einsatz und Engagement dies nicht möglich wäre.“

Daran anschließend referierte Michael Braun von der Innungsgeschäftsstelle über das neue Nachweisgesetz, Regelungen der betrieblichen Altersversorgung auf Grundlage tarifvertraglicher und gesetzlicher Bestimmungen sowie Aufzeichnungspflichten von Arbeitszeiten. Auch die im Oktober 2023 verpflichtende Durchführung von Schulungen für die Bedie-

nung von PU-Bauschaum nach der Chemikalienverordnung „REACH“ wurde innerhalb der Versammlung erörtert.

Nach der einstimmigen Verabschiedung von Jahresrechnung und Haushaltsplan beendete Obermeister Frank Weitz die Sitzung und lud alle Mitglieder zu einem gemeinsamen Abendessen ein, in dessen Verlauf noch ein ausgiebiger fachlicher Austausch unter den Kollegen erfolgte.

Kollegialer Austausch stand im Mittelpunkt

Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald führte Innungsver-sammlung durch



Zu einer etwas anders gestalteten Innungsver-sammlung hatte die Friseur- und Kosmetik-Innung RWW in die Krambergsmühle nach Winkelbach eingeladen.

Anders als in den vergangenen Jahren standen keine Fachvorträge auf der Agenda, sondern wurden nur die erforderlichen Regularien abgehandelt, um mehr Raum für den Meinungsaustausch zwischen den Kolleginnen und Kollegen zu lassen. Geleitet wurde die Versammlung vom stellv. Obermeister der Innung, Ingo Schmidt, der die kurzfristig

ausgefallene Obermeisterin Sandra Schlotter vertrat.

Nachdem Haushaltsplan und Jahresrechnung verabschiedet sowie die neue Gebührenordnung und Satzung beschlossen waren, hatte jedes Mitglied die Möglichkeit, Fragen, Wünsche und Anregungen zu äußern. Stellv. Obermeister Ingo Schmidt, gleichzeitig auch Landesinnungsmeister des Landesverbandes Friseure & Kosmetik Rheinland, berichtete über die Arbeit des Verbandes. Ein zentrales Thema des Meinungsaustausches war der

neue Lohntarifvertrag des Friseurhandwerks, der für reichlich Diskussion unter den Teilnehmern sorgte. Aber auch das Thema „Ausbildung“ wurde kontrovers diskutiert. Die Ausbildungszahlen gehen drastisch zurück und die Betriebsinhaber stellten sich zu Recht die Frage, woher die Fachkräfte in der Zukunft kommen sollen.

Seitens der Innung soll daher auch weiterhin an Ausbildungsmessen teilgenommen werden, um den jungen Menschen das Friseurhandwerk näher zu bringen.

Ein weiteres umfassend diskutiertes Thema im Kreis der Unternehmer, war die unrechtmäßige Handwerksausübung einiger „vermeintlicher“ Kollegen. Hauptgeschäftsführerin Schubert forderte die Sitzungsteilnehmer auf, sobald ihnen ein derartiger Fall bekannt wird, insbesondere bei Werbemaßnahmen dieser Betriebe, die Geschäftsstelle zu informieren, damit, sofern möglich, die notwendigen Schritte eingeleitet werden können. Auch die Durchführung von Seminaren seitens der Innung wurde besprochen.

Zum Abschluss der Versammlung erhielten alle Teilnehmer noch ein werbewirksames Fachpräsen, mit dem sie ihre Kompetenz und Fachkenntnis sichtbar machen können.

Tagung der Bäcker-Innung Rhein-Westerwald

Auch in diesem Jahr fand die Innungsver-sammlung der Bäcker-Innung Rhein-Westerwald im Hotel Eisbach in Ransbach-Baumbach statt. Hubert Quirmbach, Obermeister der Bäcker-Innung, konnte zur gut besuchten Innungsver-sammlung zahlreiche Kolleginnen und Kollegen begrüßen.

Als Gäste hieß Quirmbach die Hauptgeschäfts-führerin der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald Elisabeth Schubert und Stefan Agethen, Betriebswirtschaftlicher Berater vom Bäckerinnungsverband Rheinland willkommen.

In seinem Geschäftsbericht ging Quirmbach auf die wirtschaftliche Situation ein. Dabei machte er deutlich, dass insbesondere die Belastung durch Corona, mit den Lockdowns und Gesundheitsauflagen, der Rohstoffmangel und die steigenden Kosten für Rohstoffe und Energie die Eigenkapital-Reserven vieler Unternehmen aufgebraucht haben.

Nach einstimmiger Verabschiedung der neuen Innungssatzung, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes referierte Stefan Agethen zu aktuellen Themen des Bäckerhandwerks.

Nachdem die Tagesordnungspunkte besprochen waren, beendete Obermeister Quirmbach die Innungsver-sammlung und dankte allen Kolleginnen und Kollegen für ihr Erscheinen.



Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied trifft sich in Niederbieber zur Innungsver-sammlung



Die Dachdeckerinnung der Region kann sich in den letzten Monaten nicht über Auftragsmangel beklagen – der starke Hagel im vorigen Frühjahr hat in der Branche für volle Auftragsbücher gesorgt.

Dennoch gab es um Auftakt der Innungsver-sammlung von Obermeister Ralf Winn zurückhaltende Worte: Noch immer konnten nicht alle Schäden in der Region behoben werden, da die Betriebe – wie schon vor diesem dramatischen Ereignis – mit Rohstoffmangel und massiv gestiegenen Materialpreisen sowie dem Mangel an Fachkräften zu kämpfen haben.

In der nächsten Zeit rechnet Winn mit einem Auftragsrückgang: „Unsere Kunden sind vorsichtiger geworden, und warten in vielen Fällen ab, ob sie für Bau- oder Sanierungsvorhaben Unterstützung durch die Politik erhalten“, erklärte er in seinem Begrüßungswort. Knapp 30 Mitglieder waren zu der Versammlung in der Tagungsvilla auf dem Weißen Berg in Niederbieber gekommen. Nach dem positiven Bericht

von Lehrlingswart Dirk Baier – zehn erfolgreiche Gesellenprüfungen sind im vergangenen Jahr abgelegt worden – kam Yunus Prangen-berg-Tanriverdi als Technikbeauftragter zu Wort. Beim Punkt „Aktuelles aus dem Dachdeckerhandwerk“ berichteten Landesinnungsmeister Johannes Lauer und Geschäftsführer Andreas Unger von Terminen bei Institutionen der Landesregierung und von Kooperationen mit anderen Innungen und Institutionen. Unter anderem ging es hier um die Zusammenarbeit mit einem innovativen Unternehmen aus der Recyclingbranche.

Um bei jungen Menschen Interesse für eine Ausbildung im Dachdeckerhandwerk zu wecken, hat der Verband seit einiger Zeit die Aktion „Zukunft Dachdecker“ gestartet. Zwei beteiligte Junge Gesellen und eine Gesellin berichteten von ihrem Engagement bei verschiedenen Ausbildungsmessen und Veranstaltungen, bei denen sie einen direkten Einblick in ihren Beruf geben. Das kommt bei den Schü-

lern offenbar sehr gut an. Als Gäste berichteten dann noch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises – vertreten durch Harald Schmillen – und die der Stadt, für die Neueinsteigerin Alexandra Rünz sich vorstellte, von ihren Angeboten und Kooperationsmöglichkeiten, die nicht nur für Dachdeckerbetriebe interessant sind.

Obwohl Obermeister Winn befürchtet, dass den aktuellen Krisen noch weitere folgen werden, blickt er mit Zuversicht nach vorne: „Wir haben schon viele Krisen überlebt, und ich bin überzeugt davon, dass wir auch einen Weg durch die aktuellen Schwierigkeiten finden werden. Wir müssen jetzt erst recht dafür sorgen, das Handwerk und die Bedingungen, die es zum Erfolg führen, zukunftsfähig zu gestalten.“

Beim anschließenden gemeinsamen Abendessen gab es in der stilvollen Villa reichlich Gelegenheit zu informellem Austausch zwischen den Unternehmern aus dem gesamten Kreisgebiet.

EHRUNGEN

Rücksendung bitte per Post mittels Fensterumschlag oder per Fax an 0 26 02/10 05 27.

Bitte in Druckschrift ausfüllen!

Auskunft erteilt: _____

Kreishandwerkerschaft
Rhein-Westerwald
56403 Montabaur



In unserem Betrieb stehen im Jahr _____ folgende Jubiläen an:
Jahr eintragen

Betriebsjubiläum (Ehrungen erfolgen jeweils in Abständen von 25 Jahren nach Betriebsgründung)

Betriebsname: _____

PLZ/Ort: _____ Straße: _____

Datum der Handwerksrolleneintragung: _____

Falls abweichend: _____ anderes Gründungsdatum: _____

nachgewiesen durch: _____

Wir planen die Durchführung einer Feier ja am: _____ nein, Urkunde wird abgeholt in
 Montabaur Neuwied

Wenn Sie eine Feier durchführen, überreichen wir Ihnen die Urkunde auf Wunsch gerne persönlich. Bitte teilen Sie uns in diesem Fall rechtzeitig den Termin mit.

Richten Sie keine Feier aus, möchten aber eine Urkunde, können Sie sich diese gerne in einer unserer Geschäftsstellen abholen. Auch hier erbitten wir Ihre Mitteilung. Wenn wir keine Nachricht erhalten, gehen wir davon aus, dass keine Urkunde gewünscht und keine Feier ausgerichtet wird.

Arbeitnehmerjubiläum (Urkunden werden bei 25-, 40- und 50-jähriger Betriebszugehörigkeit ausgestellt)

Name: _____ Vorname: _____

Geb.-Datum: _____ PLZ/Wohnort: _____

Eintrittsdatum: _____ derzeitige Berufsbezeichnung: _____

25 Jahre Meisterprüfung / 50 Jahre Meisterprüfung (aus Anlass des 25-jährigen bzw. des 50-jährigen Meisterjubiläums)

Name: _____ Vorname: _____ Geb.-Datum: _____

PLZ/Ort: _____ Straße: _____

Meisterprüfung abgelegt am: _____ im _____-Handwerk

bei der Handwerkskammer: _____

Datum, Ort

Stempel/Unterschrift

Starten in einen Beruf mit Zukunft - Junge Maler bekennen Farbe

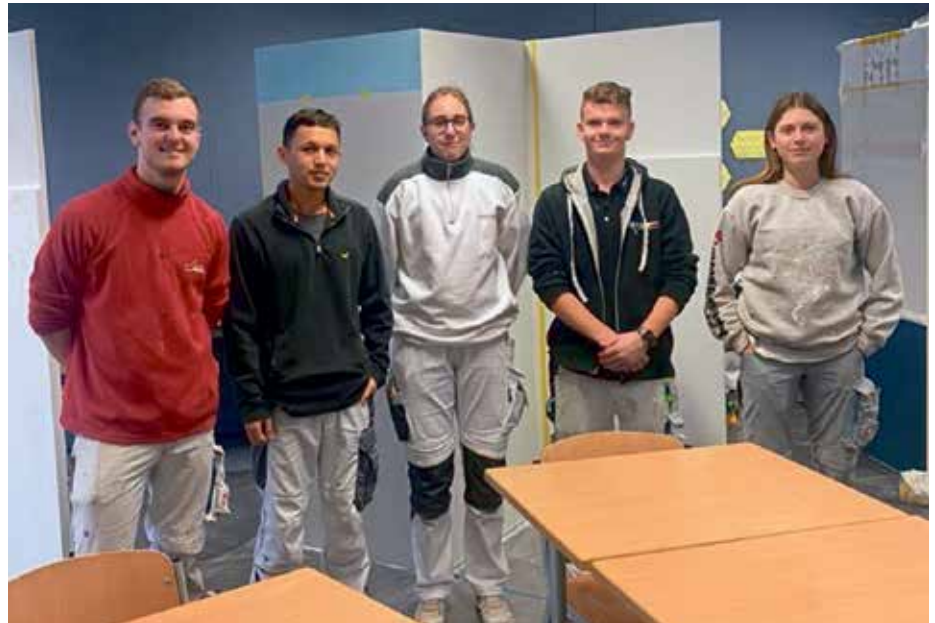


Die diesjährige Winterprüfung der Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Altenkirchen endete für fünf junge Auszubildende im Maler- und Lackiererhandwerk sehr positiv.

Stolz nahmen sie aus den Händen des Prüfungsausschussvorsitzenden Frank Weitz die Gesellenbriefe entgegen. Und die Ergebnisse konnten sich sehen lassen. Zumal es allesamt junge Menschen waren, die aufgrund guter schulischer Leistungen ihre Ausbildungszeit um ein halbes Jahr verkürzt hatten. Die richtige Entscheidung, denn die guten Abschlussergebnisse sprachen für sich. „Denken Sie daran,“ so Weitz, „der Gesellenbrief ist vergleichbar mit einem Wertpapier. Aber, er kann schnell an Wert verlieren, wenn Sie nicht die Chancen nutzen, die Ihnen das Handwerk bietet. Bleiben Sie niemals stehen, sondern passen Sie Ihr Können und Wissen stetig den Anforderungen des Marktes an“, so der Rat des erfahrenen Kollegen. „Ihre Zeit ist jetzt gekommen, starten Sie durch, übernehmen Sie Verantwortung und haben Sie Mut zur Veränderung. Für Sie beginnt jetzt ein neuer Lebens- und Berufsabschnitt, ein freies und selbstbestimmtes Leben. Zu Recht

heißt es: „Das Handwerk – die Wirtschaftsmacht von nebenan. Denn das Handwerk sorgt dafür, dass unser Alltag funktioniert.

Seien Sie stolz darauf, ein Handwerker zu sein“, so der Prüfungsvorsitzende am Ende seiner Laudatio.



Dachdecker-Innung des Kreises Altenkirchen tagte

Die Kollegen der Dachdecker-Innung des Kreises Altenkirchen trafen sich zur Innungsverammlung im Hotel „Alte Post“ in Wissen. Obermeister Joachim Löcherbach begrüßte alle anwesenden Innungsmitglieder und Gäste. Ein ganz besonderer Gruß galt dem Ehrenobermeister Burkhard Löcherbach, den Referenten Ronald Meier von der Bau-BG, Martin Krick vom BBZ Mayen sowie dem Landesinnungsmeister Johannes Lauer und dem Geschäftsführer vom Landesinnungsverband für das Dachdeckerhandwerk Rheinland-Pfalz Andreas Unger.

„Der gute Besuch der Tagung zeigt,“ so Löcherbach, „dass die Betriebe diese als einen wichtigen Termin ansehen. Hier können die Kollegen sich untereinander austauschen und netzwerken.“

In seinem umfangreichen Geschäftsbericht ging der Obermeister neben der weltpolitischen Situation auch auf die Lage im Dachdeckerhandwerk ein.

Natürlich war auch im Geschäftsbericht des Obermeisters der Fachkräftemangel ein Thema. Er appellierte an die Kollegen, weiter verstärkt um Nachwuchs zu werben.

Nachdem die formellen Tagesordnungspunkte besprochen waren, übernahmen die anwesenden Referenten das Podium. Ronald Meier von der BAU-BG referierte zum Thema

Arbeits- und Gesundheitsschutz im täglichen Alltag der Betriebe. Zum Thema Photovoltaikanlagen gab Martin Krick vom Bundesbildungszentrum des Deutschen Dachdeckerhandwerks e.V. den anwesenden Betrieben nützliche Informationen, insbesondere wie man Fehler bei der Montage von PV-Anlagen vermeiden kann.

Gemeinsam mit dem Landesinnungsmeister Johannes Lauer informierte Geschäftsführer

Andreas Unger über die Arbeit und die durchgeführten bzw. laufenden Projekte des Landesinnungsverbandes.

Nach Erledigung der Tagesordnung beendete Obermeister Löcherbach die informative Tagung und bedankte sich bei den Teilnehmern für ihr Erscheinen. Beim anschließenden Beisammensein blieb ausreichend Gelegenheit für den weiteren Austausch im Kollegenkreis.



Betriebliche Krankenversicherung – Trumpf im Wettrennen um Fachkräfte

Mit ihrer betrieblichen Krankenversicherung (bKV) gibt die SIGNAL IDUNA Betriebsinhabern einen starken Trumpf in die Hand im Wettrennen um qualifizierte Fachkräfte.

Fachkräfte zu bekommen und zu halten war noch nie ganz einfach. Doch mit Eintreten der geburtenschwachen 1990er-Jahrgänge ins Berufsleben hat sich das Problem insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen verschärft.

Wer sich heute für oder gegen einen bestimmten Arbeitgeber entscheidet, fällt seine Entscheidung nicht allein aufgrund des Gehalts. Immer häufiger geben die gebotenen Zusatz- und Sozialleistungen den letzten Ausschlag.

Mit einem Kollektivvertrag über die betriebliche Krankenversicherung lässt der Arbeitgeber seine Mitarbeiter von einer umfangreichen Gesundheitsvorsorge profitieren. Verschiedene Tarif-Bausteine lassen sich flexibel und bedarfsgerecht miteinander kombinieren: von Vorsorgeleistungen, wie Schutzimpfungen,

über Akuteleistungen nach Unfällen bis hin zu umfangreichen Leistungen beim Zahnarzt. Die bKV leistet ohne Wartezeit; eine Gesundheitsprüfung entfällt. Arbeitnehmer haben außerdem die Möglichkeit, gegen eigenen Beitrag den Versicherungsschutz für sich und ihre Angehörigen um weitere Leistungsbausteine zu erweitern.

Die bKV überzeugt auch durch den geringen Verwaltungsaufwand für den Arbeitgeber. Über das Arbeitgeberportal der SIGNAL IDUNA lassen sich die Kollektivverträge und die mitversicherten Mitarbeiter einfach und sicher verwalten. Zudem entsteht für den Arbeitgeber auch kein Mehraufwand, wenn ein Arbeitnehmer seine bKV in Anspruch nimmt:

Die Abrechnung erfolgt direkt und datensicher zwischen dem Versicherungsunternehmen und dem Versicherten. Darüber hinaus garantiert die SIGNAL IDUNA über die gesamte Vertragslaufzeit stabile Beiträge, was die Planungssicherheit für den Betrieb erhöht.

Arbeitnehmer müssen den Beitrag zur arbeitgeberfinanzierten bKV versteuern und darauf

Sozialabgaben entrichten, denn die Prämie gilt steuerlich als Barlohn. Allerdings: Es bleibt deutlich mehr vom Brutto, als wenn sich ein Beschäftigter für den gleichen Beitrag selbst krankenzusatzversichern würde.

Der Betrieb wiederum hat verschiedene Möglichkeiten, der Steuer- und Sozialabgabepflicht nachzukommen.

Ob für den Arbeitgeber aber die Individual- oder Pauschalbesteuerung oder auch eine Nettolohnvereinbarung vorteilhafter ist, sollte er in einem Gespräch mit seinem Fachberater und seinem Steuerberater erörtern.

Alternativ können die arbeitgeberfinanzierten Beiträge – unter der Voraussetzung, dass die Zuwendung ausschließlich als Versicherungsschutz und nicht als Geldleistung erfolgt – nicht mehr als Barlohn, sondern als Sachbezug bewertet werden. Die Sachbezugsfreigrenze hat sich seit 2022 von 44 Euro auf 50 Euro erhöht.

Weitere Informationen gibt es online unter www.belegschaftsversorgung.de.

SIGNAL IDUNA 
füreinander da

Da für Teamplayer.

Unsere leistungsstarken Versicherungen für das Handwerk.

Es hat sich viel getan, seit SIGNAL IDUNA vor über 110 Jahren aus dem Handwerk für das Handwerk gegründet wurde. Eins ist immer geblieben: unser Anspruch, als Gemeinschaft füreinander einzustehen. Wir sind mit maßgeschneiderten Versicherungs- und Finanzdienstleistungen in jeder Phase Ihres Lebens für Sie da.

Gebietsdirektion Koblenz
Löhrstr. 80, 56068 Koblenz
Telefon 0231 135-0
gd.koblenz@signal-iduna.de



Die Informationselektroniker-Innung Rheinland-Pfalz Nord begrüßt die neuen Gesellen

Nicht nur beim Rap kommt es auf den „Flow“ an, auch bei den Informationen darf nichts im Stocken geraten und damit das nicht passiert, gibt es die Informationselektroniker. Ob PC oder Mac, Workstation oder Netzwerk, alles muss auf dem neusten Stand sein und an die Wünsche der Kunden angepasst werden.

Sieben von diesen „Netzwerkern“ wurden in den Räumen der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald in Neuwied, durch Obermeister Frank Jonas und den Vorsitzenden des Gesellenprüfungsausschusses, Mark Graßmann, ihre Prüfungszeugnisse überreicht. Beide Gratulanten versäumten nicht, neben ihren

Glückwünschen die neuen Gesellen aufzufordern, sich weiterzubilden, um eines Tages die Meisterprüfung abzulegen.

Für den Prüfungsbesten Max Schröder aus Rüber, Ausbildungsbetrieb LBM – Autobahnamt Montabaur, gab es einen Buchpreis.

Berufsnachwuchs im Metallbauer- und Feinwerkmechaniker-Handwerk erhalten Prüfungszeugnisse



Der Berufsnachwuchs hat schon immer einen hohen Stellenwert beim Metallhandwerk Rhein-Lahn-Westerwald. Dies wurde auch bei der diesjährigen Freisprechungsfeier im Stöffel-Park in Enspel zum Ausdruck gebracht. Sichtlich erfreut zeigten sich die zahlreichen Gäste, die der Einladung gefolgt waren. Auch die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und Vorstandsmitglieder waren froh darüber, dass nach nunmehr drei Jahren wieder eine Freisprechung mit Übergabe der Prüfungszeugnisse erfolgen konnte.

Obermeister Uwe Born, Elkenroth, eröffnete die Veranstaltung und überbrachte die Glückwünsche der Innung. „Mit dem heutigen Tag beginnt ein neuer Lebensabschnitt für Sie – das eigenständige Berufsleben! Sie haben es geschafft. Und ich habe die Ehre und Freude zugleich, Ihnen namens der handwerklichen Berufsorganisation zu dieser Leistung zu gratulieren. Sie haben einen wichtigen Schritt für Ihre weitere berufliche Entwicklung getan. Sie alle kennen das deutsche Sprichwort: „Ohne Fleiß kein Preis“. Lernen erfordert viel Disziplin und Ausdauer. Gerade handwerkliches Können, Ausdauer und Leistungswille sind



Garanten einer gesicherten Zukunft.“

Stellvertretend für das Kollegium der Berufsbildenden Schulen im Innungsbezirk sprach Dirk Kröller, Lehrer der Berufsbildenden Schule Westerburg, zu den Prüfungsabsolventen. Er schloss sich den Ausführungen des Obermeisters an. „Ab heute sind Sie Geselle und können sich nicht mehr hinter dem Begriff „Lehrling“ verstecken. Sie müssen bereit sein, Verantwortung zu übernehmen. Noch ist kein Meister vom Himmel gefallen. Legen Sie Ihre Fachbücher deshalb nicht zu weit weg. Informieren Sie sich über mögliche Weiterbildungsmaßnahmen“, so Kröller

Daran anschließend folgte das große Highlight des Abends, die Ausgabe der Gesellenbriefe an 25 Metallbauer und 15 Feinwerkmechaniker

aus den Landkreisen Altenkirchen, Neuwied, Westerwald und Rhein-Lahn durch Obermeister Uwe Born, Dirk Kröller und die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse Olaf Roßtäuscher und Christian Born.

Für besondere Prüfungsleistungen wurde bei den Feinwerkmechanikern Silas Künkler aus Bad Marienberg (Ausbildungsbetrieb Bruks Klöckner GmbH, Maschinenbau, Hirtscheid) und bei den Metallbauern Marvin Walter aus Kördorf (THORN Metallbau GmbH & Co. KG, Katzenelnbogen) ein Präsent überreicht.

Einen herzlichen Dank sprach Obermeister Born an Michael Braun, Geschäftsführer der Metallhandwerker-Innung aus, der gekonnt und kurzweilig durch das Programm führte.

Prüfung bestanden!

Freisprechung der Innung der elektrotechnischen Handwerke Rhein-Westerwald

Eine gewisse Spannung lag in der Luft, da jeder Prüfungsabsolvent schon seit Tagen dem begehrten Gesellenbrief entgegen fieberte.

„Mein besonderer Gruß am heutigen Abend gilt jedoch Ihnen, liebe Junghandwerkerinnen und Junghandwerker, Sie, die mit dem erfolgreichen Ablegen Ihrer Gesellenprüfung Ihre Ausbildung beendet haben und heute, in einem würdigen Rahmen freigesprochen werden“, mit diesen Worten begrüßte der stellv. Obermeister und Moderator des Abends Uwe Herold alle anwesenden Gäste im Stöffel Park in Enspel.

Ebenfalls richtete er einen Willkommensgruß an alle anwesenden Eltern, Lehrervertreter, Gesellenprüfungsausschuss-Mitglieder, Ausbildungsbetriebe sowie den Geschäftsführer der Handwerkskammer Herrn Bernd Hammes und dankte für die Teilnahme an diesem besonderen Lebensereignis der Junghandwerker/innen.

„Heute geht eine Epoche zu Ende – eine Epoche für Sie, liebe Gesellinnen und Gesellen“, mit diesen Worten eröffnete der Obermeister der Innung und Vors. Kreishandwerksmeister Rolf Wanja die diesjährige Freisprechungsfeier der Innung der elektrotechnischen Handwerke Rhein-Westerwald.

„Sie, meine jungen Kolleginnen und Kollegen, haben etwas Besonderes erreicht. Ein erstes berufliches Etappenziel, auf das sich bauen lässt“, so der Obermeister weiter.

Er appellierte aber auch daran, sich nicht auf dem erlangten Wissen auszuruhen, sondern sich ständig weiterzubilden.

Das anschließende Grußwort richtete der Geschäftsführer der HWK Koblenz Bernd Hammes an die frischgebackenen Gesellinnen und Gesellen. Er machte ihnen nochmals deutlich: „Sie werden im Handwerk gebraucht.“

Im Anschluss daran schlossen sich noch Markus Pfeifer, GPA Vorsitzender, Roger Mallm, Ausbildungsbeauftragter der Innung und Markus Wolf, Lehrer der BBS Montabaur den Grußworten der Vorredner an.

Ganz besondere Worte wurden an diesem Abend von Simeon Braas, Ausbildungsbetrieb Elektro Kreuels an die Gäste gerichtet. Er berichtete in einem spannenden und mitreißenden Vortrag über die Ausbildungszeit aus Sicht der Junghandwerker/innen.

Dann war es endlich soweit!

Der Moment der feierlichen Übergabe der langersehnten Gesellenbriefe.

Der Vorsitzende des Gesellenprüfungsausschusses Markus Pfeifer, Obermeister Rolf Wanja und der Geschäftsführer der HWK Koblenz Bernd Hammes überreichten gemeinsam mit den Lehrern der jeweiligen Berufsbildenden Schulen die Gesellenbriefe an



David-Roentgen-Schule Neuwied



BBS Westerburg



BBS Betzdorf



BBS Montabaur

die erfolgreichen Teilnehmer.

Am Ende der Übergabe der Gesellenbriefe wurden noch die Prüfungsbesten für ihre besondere Leistung geehrt.

Prüfungsbester: Robin Erik Schwarz aus Kirchen, Zweitbester: Lars Neuroth aus Niederelbert und der Drittbeste Lukas Schmidt aus Maxsain.

Aber auch den ausgeschiedenen Mitgliedern des Gesellenprüfungsausschusses wurde eine Ehrung zuteil. Obermeister Wanja machte deutlich, dass nur durch das ehrenamtliche Engagement der Mitglieder des Ausschusses die Durchführung der Gesellenprüfung möglich sei. Für besondere Leistungen wurden geehrt: Müntaz Karagöz, Rudi Gottke, Manfred Jung und Christof Ickenroth

Ebenso dankte Wanja Hermann-Josef Bode, Lehrervertreter der BBS Westerbürg, für seine geleistete Arbeit bzw. Unterstützung der Innung und übereichte ein Präsent.

„Wir sind nun am Ende unserer diesjährigen Freisprechungsfeier angekommen. Gestatten Sie mir dennoch eine kurze Anmerkung an unsere Gesellinnen und Gesellen:

Sie haben heute viele gute Wünsche und wegweisende Ratschläge für die Zukunft erhalten. Das ist gut und auch richtig so. Aber, bei allem Denken an die Zukunft, sollten Sie jedoch das Hier und Heute nicht in den Hintergrund stellen.

Freuen Sie sich heute über den erfolgreichen Abschluss, Sie haben allen Grund dazu und feiern Sie Ihren Erfolg.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen weiterhin eine gute Zeit und für ihre private und berufliche Zukunft alles Gute. Bleiben Sie dem E-Handwerk treu“, so Uwe Herold am Ende der Freisprechungsfeier.

– Anzeige –

ANWÄLTE
WALTERFANG · GAULS · ICKENROTH
PARTNER

- Allgemeines Zivilrecht
- Arbeitsrecht
- Bank- u. Kapitalmarktrecht
- Bau- u. Architektenrecht
- Erbrecht
- Familienrecht
- Mietrecht
- Strafrecht
- Verkehrsrecht
- Zwangsvollstreckung

Bahnhofstr. 43
56410 Montabaur

Telefon: 02602 - 950970
Telefax: 02602 - 950979

info@anwalt-montabaur.de
www.rechtsanwalt-montabaur.de

Neue Gesellen im Ausbildungsberuf Mechatroniker für Kältetechnik

Die Mensa der Handwerkskammer Koblenz bildete den Rahmen für die Freisprechungsfeier der Innung für Kälte und Klimatechnik Rheinland-Pfalz.

Obermeister Torsten March konnte 24 jungen Gesellen das Prüfungszeugnis überreichen. In seiner Rede richtete March seinen Appell an die Junghandwerker, nicht stehen zu bleiben, sondern sich stetig weiter zu bilden, um den Anforderungen des Berufes gerecht zu werden.

Es handele es sich ja immerhin um einen „coolen“ Beruf, der sehr vielschichtig sei. Elektro- und Steuerungstechnik, Energieeffizienz und Vernetzung von Geräten seien die Hauptarbeitsgebiete und jederzeit gefragt.

Für den Prüfungsbesten Keyton Wusch aus Weidenbach, Ausbildungsbetrieb Firma Mel-



zer Klima Lüftung GmbH aus Bornich, gab es ein Buchgeschenk.

www.handwerk-rww.de



Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Neuwied Iud zum Stammtisch ein



Winterliches Wetter konnte die Mitglieder der Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Neuwied nicht davon abhalten, die diesjährige Innungsversammlung in Bad Hönning zu besuchen. Obermeister Winfried Schneider,

Windhagen, zeigte sich sichtlich erfreut, dass trotz der widrigen Wetterverhältnisse zahlreiche Betriebe der Einladung gefolgt waren. In seinem Geschäftsbericht legte der Obermeister sein Augenmerk auf die Situation im

Maler- und Lackiererhandwerk. „Bereits die Belastungen der Corona-Zeit sowie Rohstoffmangel und steigenden Materialkosten – haben die Eigenkapital-Reserven vieler unserer Unternehmen aufgebraucht“, so Schneider. Er machte deutlich, dass auch die massiv angestiegenen Preise für Strom, Gas und Öl – insbesondere bei energieintensiven Betrieben, wie die des Fahrzeuglackiererhandwerks – nicht zu einer Beruhigung der Kostensituation führen.

Nach einstimmiger Verabschiedung der neuen Innungssatzung, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes beendete Obermeister Schneider den „offiziellen Teil“ der Veranstaltung.

Im Anschluss an die Versammlung führte die Innung einen offenen Stammtisch durch, zu dem sie insbesondere Nichtmitglieder eingeladen hatte, um diesen die Arbeit der Innung näher zu bringen.

Das Angebot wurde gut angenommen. Es erfolgte ein reger Austausch unter den Kollegen, bei dem insbesondere die Themen Ausbildung, Nachweisgesetz, Arbeitszeiterfassung und betriebliche Altersversorgung behandelt wurden.

Container von 1 m³ bis 36 m³

Für
Privat- und
Gewerbe-
kunden

REMONDIS®

IM AUFTRAG DER ZUKUNFT

Wir bringen. Wir holen.
Wir entsorgen.

bis zu
1m³



bis zu
10m³



bis zu
36m³



REMONDIS Mittelrhein GmbH

56070 Koblenz | Daimlerstraße 7 | Tel.: 02632/9861-40

56645 Nickenich | Auf dem Teich 14 | Tel.: 02632/9861-40

57610 Altenkirchen | Graf-Zeppelin-Str. 9-11 | Tel.: 02681/9540-50

Social Media:



Koblenz und Nickenich:
mittelrhein-vertrieb@remondis.de



Altenkirchen:
vertrieb-ak@remondis.de

Preisbremsen kommen auch im Handwerk

- Anzeige -

evm kümmert sich um Entlastungen für Kundinnen und Kunden

Außergewöhnlich hohe Energiepreise bestimmen den Alltag vieler Menschen. Gerade auch im Handwerk hat das Auswirkungen auf die Kaufkraft der Kundinnen und Kunden, aber auch auf die eigene Angebotskalkulation. Entlastung bieten ab März 2023 die Preisbremsen für Strom, Gas und Wärme; sie gelten rückwirkend auch für Januar und Februar 2023.

„Unsere Kunden müssen nichts tun“, erklärt Marcelo Peerenboom, Pressesprecher der Energieversorgung Mittelrhein. „Wir kümmern uns um die Abwicklung. Von den Preisbremsen profitieren sie alle automatisch.“

So funktionieren die Preisbremsen

Für 80 Prozent des eigenen Gas- oder Wärmeverbrauchs zahlen Haushalte und kleine Unternehmen dann nur den vorgegebenen Referenzpreis, den Rest zum regulären Arbeitspreis übernimmt der Staat. Bei Gas liegt der Referenzpreis bei 12 Cent pro Kilowattstunde, bei Wärme bei 9,5 Cent pro Kilowattstunde. Die 80 Prozent basieren dabei auf dem Energieverbrauch, der im September 2022 prognostiziert wurde.

Bei Strom gilt diese 80-Prozent-Regelung für Verbräuche bis zu 30 000 Kilowattstunden. Hier liegt der Referenzpreis bei 40 Cent pro Kilowattstunde. Als Basis wird die aktuell vorliegende Jahresverbrauchsprognose genommen. „Energiesparen lohnt sich also weiterhin“, so Peerenboom, denn nur jede über dem Entlastungskontingent verbrauchte Kilowattstunde wird zum vertraglich geltenden Preis berechnet.

Für Fragen da – besonders in der Krise

Das Beraterteam der evm ist für seine Kundinnen und Kunden da – besonders in der Krise. „Auch wenn es aktuell zu einem erhöhten Anrufaufkommen und damit längeren Wartezeiten kommen kann, geben wir täglich unser Bestes, die Anliegen unserer Kundinnen und Kunden kompetent und schnell zu lösen“, erklärt der Pressesprecher.

Für Handwerksunternehmen und andere Gewerbekunden hält die evm einen eigenen Kontaktkanal mit geschultem Personal bereit. Bei Fragen stehen sie unter 0261 402-44449 zur Verfügung.

E|HANDWERK



Mehr Sicherheit durch Ihre
E-CHECK
Fachbetriebe

Ihr Smart Building
hört auf Sie
Mehr Effizienz für Ihren Betrieb

Geldwerte Vorteile auf einen Blick

dbl itex gaebler
Miettextilien

Hier sparen Innungsmitglieder!

... und überzeugen schon auf den 1. Blick

Der Handwerker klingelt, der Kunde öffnet die Tür. Ein entscheidender Augenblick – für beide Seiten. Denn der erste Eindruck bestimmt über Vertrauen, Kompetenz und Image. Ausschlaggebend ist in diesem Moment allein das äußere Erscheinungsbild: das freundliche Lächeln, die Stimme, die Berufskleidung.

ITEX Gaebler – der Spezialist für textile Komplettlösungen aus Montabaur bietet für jedes Gewerk die passende Berufs- und Innungskleidung mit dem professionellen Rund-um-Service der DBL (Deutsche Berufskleider Leasing GmbH).

Die Service-Palette ist vielfältig. Sie reicht von der individuellen Beratung bei der Auswahl der Berufskleidung über die fachgerechte Pflege bis hin zu dem bewährten Hol- und Bringservice. Von A wie Arbeitsschutz bis Z wie Zunftkleidung hat ITEX Gaebler für jeden Arbeitsbereich die passende Kleidung.

Speziell für das Handwerk bietet das Vertragswerk der DBL eine breite Auswahl an branchentypischer Arbeitskleidung. Die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald erhalten auf alle Dienstleistungen einen



Claudia Hildebrand Mobil: 0178/3475507
E-Mail: childebrand@dbl-itex.de

Handwerker-Rabatt in Höhe von 5%.

Claudia Hildebrand, Verkaufsberaterin, ist Ansprechpartnerin für die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald. Vereinbaren Sie einen unverbindlichen Beratungstermin und lassen sich Ihr betriebsindividuelles Service-Konzept unterbreiten.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.dbl-itex.de, bzw. direkt bei ITEX Gaebler, Telefon: 02602/9224-0.

Beim Bezug von Handwerksbedarf, Arbeitskleidung und Arbeitsschutz richtig sparen!

Alles aus einer Hand:

• Kauf-Berufsbekleidung • Sicherheitschuhe für alle Branchen • Profi-Werkzeuge • praktisches Zubehör

Innungsmitglieder erhalten bei jedem Einkauf 3% Nachlass, zusätzlich zum in Anspruch genommenen Skonto. Dies ist umso erfreulicher, da Engelbert Strauss ansonsten außer Skonto keine Rabatte gewährt.

Die günstige Einkaufsmöglichkeit bei engelbert-strauss kann durch Angabe der Mitgliedschaft genutzt werden. Bitte fügen Sie bei Erstbestellung eine Mitgliedsbescheinigung bei.

Wenn Sie bereits eine Mitgliedsbescheinigung eingereicht haben, können Sie problemlos die günstigen Rahmenkonditionen nutzen.

Bitte unbedingt angeben, dass Sie Mitglied der Innung sind.

Einen Katalog erhalten Sie von Engelbert Strauss unter der Telefonnummer 06050/971012; zudem finden sie das aktuelle Angebot im Internet unter www.engelbert-strauss.de

3%



Anerkenntnis durch vorbehaltlose Annahme?

Die vorbehaltlose Abnahme einer Nachtragsleistung führt grundsätzlich nicht zu einem Anerkenntnis der vom Auftragnehmer geforderten Vergütung. Die bloße Hinnahme der Leistung durch den Auftraggeber reicht für ein Anerkenntnis nicht aus. (OLG Köln, Beschluss vom 27.05.2021, Az.: 16 U 192/20; Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen) BGH, Beschluss vom 07.09.2022, Az.: VII ZR 649/21

Gilt ein Nachlass auf den Angebotspreis auch für Nachtragspreise?

Auftragnehmer gewähren nicht selten im Zusammenhang mit dem Abschluss von Bauverträgen einen pauschalen Nachlass auf die angebotenen Einheitspreise. Kommt es dann später zu einer geänderten oder zusätzlichen Leistung, stellt sich die Frage, ob der beim Vertragsabschluss gewährte Preisnachlass auch für die Nachtragsleistung zur Anwendung kommt.

Das OLG Dresden hat dies verneint. Die Berücksichtigung eines pauschalen Preisnachlasses im Angebot kommt für Nachträge nur zur Anwendung, wenn sich dies aus der Nachlassvereinbarung ausdrücklich ergibt. (OLG Dresden, Urteil vom 16.06.2020, Az.: 6 U 327/20 Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen) BGH, Beschluss vom 26.01.2022, Az.: VII ZR 107/20

Besteller ist Adressat des Bedenkenhinweises

Der Auftragnehmer haftet für einen Mangel der auf eine mangelhafte Leistungsbeschreibung zurückzuführen ist. Nur wenn der Unternehmer ordnungsgemäß Bedenken angemeldet hat, gilt dies nicht. Die Bedenkenanmeldung muss inhaltlich ausreichend bestimmt sein. Der Besteller muss die Konsequenzen und die Gefahren der unzureichenden Werkausführung verstehen. Der Bedenkenhinweis muss an den Besteller direkt gerichtet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Mitarbeiter oder ein Bauleiter des Bestellers, der für den Bedenkenhinweis empfangsbevollmächtigt sein kann, sich dem Bedenkenhinweis verschließt. OLG Düsseldorf, Urteil vom 13.05.2022, Az.: 22 U 140/21

5-jährige Gewährleistung bei Bauüberwachungsfehlern

Die Ansprüche des Bauherrn gegen den Bauüberwacher wegen Bauüberwachungsfehlern verjähren innerhalb von 5 Jahren. Der Beginn der Verjährung richtet sich nach der Abnahme. Einer Teilabnahme nach Leistungsphase 8 steht nicht entgegen, dass auch die Leistungsphase 9 beauftragt worden ist. Leitet der Bauüberwacher ein Selbständiges Beweis-

verfahren ein, um die Frage nach seiner Haftung klären zu lassen, hemmt dies die Verjährung der Ansprüche des Bauherrn nicht. OLG Braunschweig, Beschluss vom 01.04.2022, Az.: 8 U 96/20

Abnahmeprotokoll geht dem Bauvertrag vor

Im Bauvertrag sind Regelungen für die Verjährungsfristen enthalten. Im Abnahmeprotokoll werden allerdings andere Beginnstermine für die Verjährung vereinbart. Dies ist als einvernehmliche Vertragsergänzung anzusehen, so dass die Regelung im Abnahmeprotokoll der im Bauvertrag vorgeht. (OLG München, Beschluss vom 07.04.2021, Az.: 9 U 7047/20 Bau – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen) BGH, Beschluss vom 09.03.2022, Az.: VII ZR 366/21

Verjährung des Anspruchs auf Bauhandwerkersicherung in 3 Jahren ab Aufforderung

Unternehmer am Bau haben Anspruch auf Stellung einer Bauhandwerkersicherung. Der Anspruch unterliegt der Verjährung nach Zugang der erstmaligen Geltendmachung durch den Unternehmer. Dabei ist nicht das Ende des Kalenderjahres maßgebend, sondern der taggenaue Zeitpunkt der Geltendmachung. Die Verjährungsfrist soll drei Jahre ab diesem Zeitpunkt betragen. LG München I, Urteil vom 30.12.2022, Az.: 2 U 15750/21

Kein Verbraucherbauvertrag bei Fassadenarbeiten

Ein Verbraucherbauvertrag liegt dann vor, wenn der Unternehmer mit der Errichtung des gesamten Gebäudes oder erheblicher Umbaumaßnahmen insgesamt beauftragt ist und nicht nur mit einem Teil. Der Bau muss sozusagen aus einer Hand erfolgen. Alleine Fassadenarbeiten führen nicht zur Anwendung der Regeln über den Verbraucherbauvertrag. OLG Brandenburg, Urteil vom 10.11.2022, Az.: 12 U 69/22

Unternehmerischer Geschäftsverkehr – wann gilt eine E-Mail als zugewungen?

Unterbreitet ein Vertragspartner einem anderen Vertragspartner ein Angebot, so ist er an dieses Angebot gebunden, sofern er eine Bindung nicht – etwa durch den Zusatz „freibleibend“ – ausgeschlossen hat (§ 145 BGB). Ist der Empfänger des Angebots abwesend, wird das Angebot in dem Zeitpunkt wirksam, in dem es ihm zugeht, es sei denn, dem Empfänger geht vorher gleichzeitig ein Widerruf zu (§ 130 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Allerdings war nicht geklärt, zu welchem Zeitpunkt dem Vertragspartner im „unternehmerischen Geschäftsverkehr“ eine ihm zugesandte E-Mail als zugewungen anzusehen ist.

Der BGH hat hierrüber wie folgt entschieden: Wird eine E-Mail im unternehmerischen Geschäftsverkehr innerhalb der üblichen Geschäftszeiten auf dem Mailserver des Empfängers abrufbereit zur Verfügung gestellt, ist sie dem Empfänger grundsätzlich in diesem Moment zugegangen. Dass die E-Mail tatsächlich abgerufen und zur Kenntnis genommen wird, ist für den Zugang nicht erforderlich. BGH, Urteil vom 06.10.2022, Az.: VII ZR 895/21

Keine Arbeitseinstellung bei Streit über Nachträge

Im Bauvertragsrecht haben die Kooperationspflichten einen sehr hohen Stellenwert. Die Parteien sind bei Meinungsverschiedenheiten über die Notwendigkeit oder die Art und Weise einer Vertragsanpassung gehalten, im Wege der Verhandlung eine Klärung und Lösung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, berechtigen ungeklärte Nachtragsforderungen den Bauunternehmer nicht dazu, die Arbeiten einzustellen. Dem Unternehmer ist es zumutbar, die Nachtragsleistungen zu erbringen und deren Berechtigung mit gerichtlicher Überprüfung abzuklären (OLG Stuttgart, Urteil vom 17.08.2021 Az.: 10 U 423/20 – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen) BGH, Beschluss vom 01.06.2022, Az.: VII ZR 826/21

Unklare Vertragsstrafen-Klausel geht zulasten des Bauherrn

Auftraggeber dürfen durch allgemeine Geschäftsbedingungen Vertragsstrafen vereinbaren. Beziehen sie sich zu deren Berechnung aber nur auf die „Abrechnungssumme“, ist damit die Nettoabrechnungssumme gemeint. Im entschiedenen Fall beauftragte eine Auftraggeberin ein Unternehmen mit Sanierungsarbeiten. Die Parteien vereinbarten die Geltung der VOB/B sowie besonderer Vertragsbedingungen der Auftraggeberin. Diese Bedingungen sahen einen Fertigstellungstermin vor. Ebenso enthielten sie die Regelung, dass für jeden Werktag Verspätung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% der Abrechnungssumme fällig wird, höchstens aber 5% der Abrechnungssumme, wenn die Auftragnehmerin den Fertigstellungstermin durch ihr Verschulden überschreitet. Tatsächlich überschritt das Unternehmen den Fertigstellungstermin. Gegen ihren Schlusszahlungsanspruch rechnete die Auftraggeberin mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 5% der Bruttoabrechnungssumme auf. Die Firma klagte daraufhin die ausstehende Vergütung ein. Während das Landgericht die Vertragsstrafen-Regelung für unwirksam hielt, meinte das Oberlandesgericht, die Vertragsstrafe sei zwar wirksam, müsse aber aus der Nettoabrechnungssumme berechnet werden.

Die Auftraggeberin legte Revision ein. Der Bundesgerichtshof bestätigte aber das Urteil des Oberlandesgerichts. BGH, Urteil vom 05.05.2022, Az.: VII ZR 176/20

IKK Südwest wiederholt eine der „TOP Krankenkassen“

Die IKK Südwest zählt weiterhin zu den besten Krankenkassen Deutschlands. Das hat der bundesweit größte Kassentest von Focus Money vom 09. Februar 2023 ergeben. In gleich fünf Kategorien wurde die Arbeit der regionalen Krankenkasse über das gesetzliche Maß hinaus mit „Hervorragend“ bewertet. Neben ausgezeichneten Zusatzleistungen, zeigt sich die IKK Südwest als Vorreiter bei Digitalen Leistungen.

In dem ausführlichen Kassentest des Magazins Focus Money wurden 64 Krankenkassen auf Herz und Nieren geprüft. Das Ergebnis der IKK Südwest ist dabei gewohnt stark: Die regionale Kasse landet im bundesweiten Vergleich auf Platz sechs und kann ihre Position unter den „Top Krankenkassen“ in Deutschland halten. „Die mehrfache Auszeichnung eines renommierten Magazins wie Focus Money bestärkt uns darin, dass wir uns auf dem richtigen Weg befinden“, sagt IKK-Südwest-Geschäftsführer Günter Eller und ergänzt: „Wir werden weiterhin alles daran setzen, das hohe Niveau unserer Leistun-

gen und unseres Services für unsere Versicherten zu halten. Unsere Motivation ist es, allen Versicherten die bestmögliche gesundheitliche Unterstützung ermöglichen zu können.“

Die IKK Südwest konnte wie schon im letzten Jahr besonders bei den Zusatzleistungen überzeugen. Dort erfüllte sie die Kriterien auch über das gesetzliche Maß hinaus. In der zahnmedizinischen Versorgung lässt die IKK Südwest sogar alle anderen Kassen hinter sich und steht bundesweit auf Platz eins. Außerdem kann die regionale Krankenkasse erneut mit ihrem umfassenden Service glänzen und damit auch im größten Kassenvergleich 2023 ihre höchsten Standards gegenüber ihren Versicherten bestätigen.

Vorreiter bei Digitalen Leistungen

Eine besondere Rolle nimmt die IKK Südwest im Bereich der Digitalisierung ein. Dort liegt sie auf Platz zwei und ist damit eine von nur sechs Kassen in Deutschland, die bei den Digitalen Leistungen die Bestnote „Hervorragend“ erzielt hat. Dabei wurden alle Anforderun-

gen zur vollsten Zufriedenheit erfüllt. Diese Auszeichnung bestätigt die IKK Südwest in ihrem Kurs der Digitalisierung.

So wird sie die Versorgung der Versicherten durch einen stetigen Ausbau der digitalen Leistungen weiterhin optimieren: Um auch in Zukunft mit der Zeit zu gehen, werden weiterhin alle Möglichkeiten zur sinnvollen Erweiterung des Digitalkontos mit digitalen Medizinprodukten ergründet werden. Auch die IKK Südwest-App soll regelmäßig um neue nützliche Funktionen erweitert werden.

Die IKK Südwest war die erste Krankenkasse, die das GesundheitsCockpit (GeCo) der BITMARCK in ihre eigene Service-App integriert hat. Versicherte haben seitdem die Möglichkeit, ihre Medikamente dort einzupflegen und auf Wechselwirkungen prüfen zu lassen oder an Vorsorgetermine erinnert zu werden.

Sie können außerdem ihren aktuellen Impfstatus ergänzen sowie die elektronisch eingegangenen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen dort einsehen.

Ich bin aktiv

FÜR MEINE GESUNDHEIT

Werden auch Sie aktiv! Wir unterstützen Sie dabei, die Gesundheit Ihrer Mitarbeiter zu fördern und zu erhalten und Betriebliches Gesundheitsmanagement erfolgreich zu etablieren.

Jetzt informieren und profitieren: www.ikk-jobaktiv.de



Nutzen Sie unsere kostenfreien Seminare und Vorträge. Einfach QR-Code scannen und anmelden.



ikk Südwest | **JOBaktiv**
Gesund arbeiten

Wilhelm-Stöppler-Platz 2, 56070 Koblenz
Altährtor 13 – 15, 56068 Koblenz
Tel.: 0 26 41/3 04-9800



STRAUSS



strauss.de

Engelbert Strauss GmbH & Co. KG • Frankfurter Straße 98-108
63599 Biebergemünd • Tel. 0 60 50 / 97 10 12